

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

1. OKTOBER 1930

19. HEFT

Die Erstattungspflicht in der Fürsorge.

Von Dr. Hans Maier, Dresden.

Der Umfang der Erstattungspflicht spielt in der praktischen Fürsorge eine bedeutsame Rolle. Die Klagen gegen die Gestaltung der Fürsorge richten sich fast noch häufiger gegen die Geltendmachung von Ersatzforderungen der Fürsorgeverbände als gegen angeblich zu niedrige Unterstützungen. Für die Ablehnung von Hilfe aus der öffentlichen Wohlfahrtspflege spielt psychologisch die Möglichkeit, daß man selbst oder daß unterhaltsverpflichtete Angehörige zum Ersatz herangezogen werden können, den entscheidenden Beweggrund. Es erscheint daher durchaus erforderlich, uns einmal vom sozialistischen Standpunkt aus nicht nur mit der geltenden Gesetzgebung, sondern grundsätzlich mit der Frage des Erstattungsanspruches auseinanderzusetzen und sowohl dessen allgemeine Berechtigung wie den diesen einzuräumenden Umfang zu prüfen.

Das geltende Fürsorgerecht kennt drei Arten von Ersatzansprüchen der unterstützenden Bezirksfürsorgeverbände: 1. gegen andere Fürsorgeverbände; 2. gegen andere öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften; 3. gegen den Unterstützten selbst oder dessen unterhaltsverpflichtete Angehörigen. Die Ansprüche zu 1 und 2 können als mehr verwaltungsrechtlicher Art als von fürsorgerischer Bedeutung hier kurz erledigt werden. Bei den Forderungen zwischen den Fürsorgeverbänden handelt es sich um die Regelung der örtlichen Zuständigkeit. (§§ 7—15 Fürsorgepflichtverordnung.) Jede Vereinfachung ist hier zu begrüßen, die neuerlichen Wünsche mancher Großstädte, das Aufenthaltsprinzip wieder einzuschränken, erscheinen mir sehr bedenklich. Ihre Verwirklichung beanspruchte erhöhten Verwaltungsaufwand, ohne, wie die Erfahrungen des Unterstützungswohnsitzes lehrten, Mißbräuche unmöglich zu machen. Bei den Ansprüchen zu 2 handelt es sich in der Hauptsache um solche gegen die Träger der Sozialversicherung, gegen Versorgungsbehörden und private Versicherungsunternehmungen, zuweilen um Schadenersatzansprüche auch

gegen Privatpersonen. Da die Fürsorge nach unserer Auffassung in der Rangordnung erst nach den durch andere Gesetze oder auf Grund von Verträgen Verpflichteten einzutreten hat, sind gegen diese in § 21 Abs. 2 der Fürsorgeverpflichtung festgelegten Ersatzansprüche Einwendungen nicht zu erheben.

Die grundsätzlichen Auseinandersetzungen ergeben sich erst bei den Erstattungsforderungen zu 3 gegen den Unterstützten selbst und seine unterhaltsverpflichteten Angehörigen. Zunächst ein kurzer Ueberblick über das geltende Recht. Nach § 25 der Fürsorgepflichtverordnung hat im Rahmen des Reichsrechts das Land zu bestimmen, inwieweit ein Hilfsbedürftiger, der zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt, dem Fürsorgeverband den Kostenaufwand zu erstatten hat. Nach der herrschenden Rechtsprechung — ein neues Urteil vertritt allerdings eine abweichende Anschauung — besteht ein solcher Ersatzanspruch, auch ohne daß er vom Lande gesetzlich festgelegt ist. (Preußen.) In einzelnen deutschen Ländern (Sachsen, Baden) ist aus sozialen Gründen der Erstattungsanspruch landesrechtlich eingeschränkt worden. (Sachsen: pfändungsfreies Einkommen und Vermögen, keine Rückerstattung bei Wochenfürsorge; Baden: Einkommensteuerfreigrenze und keine Erstattung von Unterstützungen vor dem 18. Lebensjahr.) Da nach Reichsrecht die Erstattungsforderung auch gegen die Erben gerichtet werden kann, ist die ausdrückliche schriftliche Anerkennung der Rückzahlungspflicht (Rückzahlungsrevers), wie er von manchen Bezirksfürsorgeverbänden gefordert wird, überflüssig, zumal er eine Maßnahme darstellt, die bei den Unterstützten häufig Verbitterung hervorgerufen hat und wohl auch trotz des neuen Urteils des 18. Zivilsenats des Kammergerichts als unnötig zu vermeiden ist. Im Reichsrecht selbst ist der Erstattungsanspruch gegen die Unterhaltsverpflichteten des Bürgerlichen Rechts (Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, uneheliche Väter) festgelegt (§ 21 Abs. 2 Fürsorgepflichtverordnung), wobei dieser Anspruch insofern noch über die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht hinausgeht, als nach § 22 von Kindern und Ehegatten die Einrede der Gefährdung des standesgemäßen eigenen Unterhalts nicht erhoben werden kann.

Wenn wir über das geltende Recht hinaus ganz allgemein zu der Frage einer Erstattungspflicht Stellung nehmen, so bedeutet dies ein Abwägen zwischen den Grundsätzen der individuellen und gesellschaftlichen Verantwortlichkeit innerhalb der Wohlfahrtspflege. Wir betrachten es als die Pflicht jedes arbeitsfähigen Menschen, sich durch Arbeit zu ernähren. Muß bei selbst verursachter Not — ich will das Wort „verschuldet“ vermeiden — die Gesellschaft unterstützend eingreifen, so steht ihr sicher ein Anspruch zu, diese gewährten Unterstützungen zurückzufordern. Wie aber bei einer Not, zu der vom Hilfsbedürftigen nicht ursächlich beigetragen ist? Hier fordern wir in Versicherung (gegen Arbeitslosig-

keit, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Alter) oder durch Versorgung (bei den Kriegsopfern, Blinden usw.) Formen der Hilfe, in denen der Bedürftige durch eigene Vorleistungen Ansprüche erworben hat, oder in denen der Rechtsnatur der Unterstützungen nach (Renten) eine Erstattung nicht in Frage kommt. Solange aber eine solche dem Sozialismus entsprechende Rechts- und Gesellschaftsordnung noch nicht allgemein verwirklicht ist, können wir nicht auf Einzelgebieten der sozialen Gestaltung inkongruent zu anderen die letzten Forderungen durchführen. Ein Rückforderungsrecht ist daher in solchen Fällen anzuerkennen, in denen der Unterstützte im Ablauf kürzerer Zeit zu einem Einkommen oder Vermögen gelangt, daß eine solche Erstattung für ihn ohne Härte ermöglicht. Gleiches gilt hinsichtlich der Unterstützung wirtschaftlich oder nicht selbständiger Kinder, hier ist die öffentliche Hilfe als Unterstützung der unterhaltspflichtigen Eltern zu werten, die unter den gleichen Voraussetzungen wie die selbst empfangene zurückgefordert werden kann. Für die Rückerstattungspflicht ist dort die Grenze zu ziehen, wo das Gewicht der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit stärker wird als das der individuellen. Aus dieser Pflicht der Gemeinschaft, deren Erfüllung zugleich im Interesse der Gemeinschaft liegt, ist als größte gesellschaftliche Leistung die allgemeine unentgeltliche Volksschule entsprungen, die wir zu einer allgemeinen kostenlosen Jugendunterrichtung, wie sie bereits im Schweizer Kanton Zürich besteht, auch in Mittel- und höheren Schulen zu erweitern bestrebt sind. Was bei der Volksschule in das allgemeine Bewußtsein übergegangen ist, gilt in gleicher Weise für zahlreiche Aufgaben der Wohlfahrtspflege. Auch in diesen wird eine allgemeine gesellschaftliche Leistung dem einzelnen gewährt, die zugleich der Erhaltung und Fortentwicklung dieser Gesellschaft dient, so daß die Rückerstattungspflicht für solche Hilfeleistung nicht gerechtfertigt ist. In dieser Richtung liegt der oben erwähnte Ausschluß der Erstattung bei Wochenfürsorge in Sachsen und bei Unterstützungen von Minderjährigen unter 18 Jahren gegenüber diesen selbst in Baden. Eine Fortentwicklung des Fürsorgerechts in dieser Richtung bezwecken auch der Vorentwurf des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Aenderung der Fürsorgepflichtverordnung und die im Herbst vorigen Jahres vom Reichsarbeitsministerium vorgelegten Grundsätze für den Ausbau der Kleinrentnerfürsorge. Beide heben, im wesentlichen übereinstimmend, den Erstattungsanspruch auf für die Kosten der Wochenfürsorge, für die Erwerbsbefähigung von Blinden, Taubstummen und von Krüppeln, für die Krankenhilfe zur Heilung ansteckender Geschlechtskrankheiten und zur Heilung oder Pflege von Tuberkulösen sowie für Fürsorgeleistungen, die dem Unterstützten vor Vollendung seines 18. Lebensjahres gewährt worden sind. Die diesen Entwürfen zugrunde liegende Absicht ist von uns zu begrüßen. Sie enthalten die

Anerkennung, daß Wochenfürsorge und die Hilfe zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten gesellschaftliche Leistungen sind oder einen Gesellschaftsschutz bezwecken, die als Gemeinschaftsaufgabe bedeutsamer sind als der individuelle Nutzen des einzelnen Empfängers. Wir werden zu prüfen haben, inwieweit diese Grundsätze auch noch auf andere Wohlfahrtsleistungen Ausdehnung zu erfahren haben (z. B. kommunale Totenbestattung an Stelle des wohlfahrtspflegerischen Begräbnisses). Darüber hinaus ist auch zu erwägen, inwieweit der Grundsatz der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit eine Einschränkung des Personenkreises der Erstattungspflichtigen gebietet. Von vornherein ist hierbei zu betonen, daß die Einschränkung nicht etwa nach Gruppen der Hilfsbedürftigen erfolgen darf. Die bessere Versorgung der Kleinrentner hätte in der von der Sozialdemokratie im Jahre 1925 verlangten Aufwertung nach sozialen Gesichtspunkten geschehen müssen, es ist nicht angängig, die damals den Kleinrentnern versagten Entschädigungsansprüche durch eine der Fürsorge wesensfremde Klassenbildung in diese einzuschmuggeln. Ganz allgemein ist ein Erstattungsanspruch abzulehnen, wenn dessen Geltendmachung gegen die Unterhaltsverpflichteten eine soziale Härte bedeutet, dies kann nur nach Lage des Einzelfalles, nicht aber nach der Gruppenzugehörigkeit des Betroffenen entschieden werden. Dabei ist ein Unterschied zwischen der Heranziehung zu laufenden Beiträgen und zum Kostenersatz zu machen, die beide heute noch in § 23 Fürsorgepflichtverordnung gleichmäßig behandelt werden. Während für die Heranziehung zu laufenden Unterhaltsbeiträgen der Umfang der Unterhaltspflicht maßgebend ist, darf die Erstattungsforderung gegen die Unterhaltsverpflichteten nicht über das hinausgehen, was sie zu zahlen hätten, wenn sie selbst unterstützt worden wären. Die in den letzten Jahren öfters geforderte Erweiterung der Unterhaltspflicht auf Geschwister und Verschwägerter ist abzulehnen. Die Frage der Ausdehnung hängt davon ab, ob man die verwandtschaftliche Bindung stärker als die aller Fürsorge zugrunde liegende Gemeinschaftsverpflichtung ansieht. Ich halte eine Erweiterung der Unterhaltspflicht für unmöglich, da die neuzeitliche Wirtschaft und die Verkehrsentwicklung die Familie über die engen Rahmen der Hausgemeinschaft so/auseinandergerissen haben, daß in den meisten Familien ein die Unterhaltspflicht rechtfertigendes Gefühl gegenseitiger Verantwortlichkeit kaum noch besteht. Nur eine Ausdehnung der gesetzlichen Unterhaltspflicht kann in den nächsten Jahren auf Verwirklichung rechnen, die Aufhebung der Einrede des Mehrverkehrs (exceptio purium) gegenüber Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder. In deren Beseitigung kommt gerade eine Verfeinerung des Grundsatzes der individuellen Verantwortlichkeit zum Ausdruck. Der Vater bleibt verantwortlich dem Kinde gegenüber, ohne Berücksichtigung, daß möglicherweise die Mutter nicht würdig sein mag, Gegenstand einer solchen Verantwortlichkeit zu sein.

Bei den Rückerstattungsforderungen gegen Unterhaltsverpflichtete wegen bereits gewährter Unterstützungen ist bei einer künftigen gesetzlichen Regelung dem sächsischen oder badischen Beispiel bei der Geltendmachung von Erstattungen seitens des Hilfsbedürftigen selbst zu folgen, daß solche Ansprüche auf den pfändungsfreien oder einkommensteuerfreien Teil des Vermögens oder Einkommens zu begrenzen sind, wobei hier unerörtert bleiben mag, welcher der beiden Abgrenzungen den Vorzug verdient.

Zusammenfassend ist zu sagen: Mit Rücksicht auf die zweifelhafte Rechtslage der Erstattungsansprüche, die Verschiedenartigkeit ihrer Gestaltung in den einzelnen deutschen Ländern und die Notwendigkeit einer sozialen Regelung ist die alsbaldige Ordnung durch Reichsrecht erwünscht. Vom sozialistischen Standpunkt ist, abgesehen von der augenblicklichen finanziellen Unentbehrlichkeit, der Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten und dessen Unterhaltsverpflichtete unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Er muß durch enge Verjährungs- oder besser noch Ausschlussfristen zeitlich begrenzt werden. Er ist nur in Fällen zu gestatten, in denen er keine Härte bedeutet, wobei die Entscheidung nach der Lage des Einzelfalles nicht nach Gruppen von Hilfsbedürftigen zu erfolgen hat. Der Ausschluß von Härten ist dadurch zu sichern, daß der Anspruch auf gewisse Mindestvermögen und Einkommen beschränkt wird. Schließlich ist er bei allen Hilfsmaßnahmen der Fürsorge auszuschließen, in denen die Durchführung ein wesentliches gesellschaftliches Interesse erfüllt (Wochenfürsorge, Erziehungsfürsorge, Hilfe bei ansteckenden Krankheiten).

Das Blutprobeverfahren als Beweismittel im Vaterschaftsprozesse.

Der langwierige Streit um das Blutprobeverfahren scheint nunmehr beendet zu sein. Der 8. Zivilsenat des Kammergerichts (KG.), seit langem von juristischen und medizinischen Sachverständigen wegen seiner Rechtsprechung zu diesem Verfahren scharf angegriffen, hat in seiner Entscheidung vom 4. April 1930 — 8W 8557/29 — die Blutgruppenlehre als wissenschaftlich soweit gefördert anerkannt, daß sie als brauchbares Mittel zur Feststellung der Vaterschaft in Unterhaltsprozessen angesehen werden müsse. Damit hat dieses Gericht seine in verschiedenen früheren Entscheidungen gegen alle Einwände immer wieder vertretene ablehnende Haltung aufgegeben, und es ist zu hoffen, daß nünmehr alle deutschen Gerichte, von denen ein Teil bisher schon in betontem Gegensatz zum KG. im Sinne dieses neuesten Beschlusses entschieden hat, diesen Standpunkt im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung teilen.

Der 8. Senat betont in dem erwähnten Beschluß einleitend, daß er weiterhin an der strengen Auslegung des § 1717 BGB. festhalte, wonach eine Beiwohnung nur dann außer Betracht bleiben könne, wenn es vollkommen ausgeschlossen sei, daß die Mutter aus dieser Beiwohnung empfangen habe.

Eingehender setzt er sich mit den Einwänden der Sachverständigen zum Blutprobeverfahren selbst auseinander, die auch wir in dieser Zeitschrift¹⁾ gegen seine frühere Auffassung ins Feld geführt hatten. Er erkennt an, daß die Tatsache des ständigen Rückgangs der sogenannten „Ausnahmen“ von der Vererbungsregel angesichts der immer größeren Zahl von Untersuchungen es wahrscheinlich mache, daß diese Fehlbestimmungen auf einer mangelhaften Technik beruhen und somit nicht als Beweis eines mangelhaften Forschungsergebnisses gewertet werden können. Bedenken gegen die Forschung bestehen nur noch bei einer verhältnismäßig seltenen Blutgruppe, bei der das KG. eine besonders sorgfältige Untersuchung für notwendig hält. Es handelt sich dabei um die von uns früher²⁾ erwähnte Abweichung der Bernsteinschen von der Dungern-Hirschfeldschen Regel. Die medizinische Forschung schließt sich überwiegend Bernstein an. Hält ein Gericht das für bedenklich, so mag es diese seltenen Fälle vorläufig noch ausschalten. An der Brauchbarkeit des Verfahrens im übrigen ändert diese Differenz jedoch nichts. Eine Aenderung der Blutgruppeneigenschaften beim Individuum, die weiter behauptet worden war, konnte einwandfrei nicht nachgewiesen werden. Zudem hält das Reichsgesundheitsamt die Unveränderlichkeit der Blutgruppen und die Gesetzmäßigkeit ihrer Vererbung für erwiesen. Danach entfallen für das Kammergericht die Hauptgründe, die es früher gegen das Blutprobeverfahren vorgebracht hat.

Die neue Entscheidung gibt ihm aber noch weiter Veranlassung, auf zwei mit diesem Verfahren zusammenhängende Fragen, einzugehen. Zunächst betont es, daß eine gesetzliche Pflicht der Beteiligten zur Duldung der Blutentnahme nicht besteht. Für den Zeugen ergibt sich nach anerkannter Lehre aus seiner Zeugnispflicht nicht einmal die Verpflichtung zur Duldung der Augenscheinseinnahme, geschweige denn der Blutentnahme, und von der Partei kann nicht verlangt werden, daß sie sich als Beweisobjekt benutzen läßt, um der Gegenpartei einen ihr obliegenden Beweis zu erleichtern. Weiter aber kann nach Ansicht des KG. auch aus der Verweigerung der Blutentnahme ein Schluß zugunsten der beweispflichtigen Partei nicht gezogen werden; keinesfalls aus der Weigerung eines Zeugen, aber auch nicht aus der der Partei. Das wäre nur möglich bei einer schuldhaften, wider Treu und Glauben verstößenden Vereitelung der Beweisführung, die praktisch kaum denkbar ist, da niemand über die Blutbeschaffenheit der

¹⁾ 1930, Heft 3 S. 68 ff.

²⁾ Heft 3/1930 S. 69.

Beteiligten vorher unterrichtet sein dürfte. Diesen Ausführungen des KG. ist im ganzen zuzustimmen, sie verdienen unseres Brachtens eine geringe Einschränkung nur insofern, als in zweifelhaften Fällen, wenn beispielsweise der als Zeuge vernommenen Kindesmutter erhebliche Widersprüche in ihren Aussagen nachzuweisen sind oder sie aus sonstigen triftigen Gründen unglauhaft ist, aus einer Weigerung zur Blutentnahme ein Schluß zu ihren Ungunsten gerechtfertigt erscheint. Keinesfalls aber ist eine derartige Folgerung in jedem Falle zulässig, weil, wie man argumentiert hat, die Kindesmutter, wenn sie ein gutes Gewissen habe, einer Blutprobe zuversichtlich entgegensehen könne. Die Erfahrung lehrt, daß Frauen selbst dann die Blutentnahme verweigerten, wenn ihnen das Gericht zu verstehen gab, daß im Weigerungsfalle die Klage abgewiesen werden müsse. Es scheinen also mitunter noch andere, psychologische Hemmungen irgendwelcher Art bei einem derartigen Verhalten der Kindesmütter vorzuliegen. Und noch viel weniger darf das Blutprobefahren dazu dienen, den Kindesvätern, die über keinerlei Beweismittel für einen Mehrverkehr verfügen, eine billige Einrede abzugeben, sei es auch nur, um den Prozeß zu verschleppen oder die Kindesmutter zu schikanieren.

In einem letzten Abschnitt weist das KG. darauf hin, daß vor Bewilligung des Armenrechts in der Berufungsinstanz die Bereitwilligkeit der beteiligten Personen zur Duldung der Blutentnahme vorliegen muß, da von dieser Bereitwilligkeit, die keinesfalls ohne weiteres erwartet werden könne, die Aussichten der Rechtsverfolgung (§ 114 ff. ZPO.) abhängen.

Man hat aus den Einschränkungen, die das KG. in diesem Beschluß der Anerkennung des Blutprobefahrens angefügt hat, schließen wollen, daß das Verfahren damit praktisch bedeutungslos werde, weil sich ihm niemand zu unterwerfen brauche. Dieser Schluß scheint nach den bisherigen Erfahrungen nicht gerechtfertigt zu sein. Das Verfahren ist in den letzten Jahren in mehreren tausend Fällen zur Anwendung gekommen, auch da, wo die Beteiligten wußten, daß ihnen eine Weigerung keinen Nachteil bringen werde. Die Zahl der Menschen, denen es darauf ankommt, eine Vaterschaft wirklich einwandfrei festzustellen, ist doch offenbar größer, als man gewöhnlich annimmt.

* * *

Nachträglich erhielten wir ein Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juni 1930 — IV 188/30 — zum Blutprobefahren, das mit der oben vorgetragenen Ansicht übereinstimmt. Die Entscheidung, die anlässlich einer Anfechtung der Ehelichkeit ergangen ist, bot dem erkennenden Senat zwar keine Veranlassung, zur Frage der Brauchbarkeit des Blutprobefahrens Stellung zu nehmen. Sie spricht jedoch aus, daß ein Zwang zur Blutentnahme nicht ausgeübt werden (nicht einmal im Strafverfahren wäre er zulässig) und daß aus der Verweigerung der Blutentnahme ein Schluß zu-

ungunsten des sich Weigernden nicht ohne weiteres gezogen werden könne. Nach Ansicht des Reichsgerichts ergibt sich schon aus der Tatsache, daß das heutige Verfahren überhaupt nur in einer begrenzten Zahl von Fällen erfolgreich gegen die Vaterschaft eines bestimmten Mannes zeugen könne, die Unmöglichkeit, „bei Weigerung des Gegners den Beweisführer so zu stellen, als ob sein Fall zu der geringeren Anzahl derjenigen gehörte, in denen ein Ergebnis erzielt werden kann“. Aber auch darüber hinaus kann heute dem die Blutentnahme verweigernden Pfleger keineswegs unterstellt werden, er mache dem Gegner bewußt die Benutzung eines ihm förderlichen Beweismittels unmöglich. Das Reichsgericht zitiert dann weiterhin zu der hier angeschnittenen Frage das neue KG-Urteil und weist ausdrücklich die oben von uns bekämpfte Auffassung zurück, die sich gegen die uneheliche Mutter als Zeugen richtete. Wieweit im Einzelfall der Richter Folgerungen zum Nachteil einer Partei aus einer Verweigerung der Blutentnahme ziehen wolle, müsse seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben.

Dr. Heinrich Webler, Frankfurt a. M.

U M S C H A U

Die Ausführungsverordnungen der Reichsregierung und der Preußischen Regierung zur Durchführung des Gaststätten- gesetzes vom 28. April 1930.

Nach § 1 Absatz 1 und nach § 13 Absatz 3 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Voraussetzungen bestimmen, unter denen ein Bedürfnis für die Erlaubniserteilung zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein anzuerkennen, oder zu verneinen ist.

In einer Verordnung der Reichsregierung vom 21. Juni 1930 sind die Grundsätze für die Prüfung des Bedürfnisses bei Gast- und Schankwirtschaften niedergelegt.

§ 1 dieser Verordnung bestimmt, daß bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank nichtgeistiger Getränke, insbesondere Milch, das Bedürfnis in der Regel zu bejahen ist. Es darf nur verneint werden, wenn sich aus besonderen Umständen ergibt, daß ein Bedürfnis nicht vorhanden ist.

Für die Erlaubnis zum Ausschank geistiger Getränke soll nach der Verordnung das Bedürfnis nach strengsten Grundsätzen geprüft werden. Bei der Bedürfnisprüfung dürfen die Interessen des Antragstellers nicht berücksichtigt werden.

Die Prüfung des Bedürfnisses ist besonders auf Art und örtliche Lage des Betriebs für den die Erlaubnis beantragt wird, zu richten, ebenso auf Zahl, Art, Entfernung der schon vorhandenen Gaststätten, auf soziale Schichtung, Lebensgewohnheiten und Zahl der Bevölkerung, auf Erfordernisse des Orts und Fremdenverkehrs.

Führt die Prüfung nicht überzeugend zu einer Bejahung des Bedürfnisses, so ist die Erlaubniserteilung zu verweigern.

Bei Anträgen auf Erlaubniserteilung zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft mit ausschließlichem oder vorwiegendem Branntweinausschank darf das Bedürfnis nur in Ausnahmefällen anerkannt werden.

Bei Anträgen auf Erlaubniserteilung zum Kleinhandel mit Branntwein soll außer vorstehenden Bestimmungen auch die Zahl der vorhandenen Kleinhandelsbetriebe, einschließlich der Filialbetriebe, in Betracht gezogen werden.

Die Regierung war offensichtlich bemüht, den Begriff des Bedürfnisses zu definieren, wenn es ihr trotzdem nicht gelungen ist, so liegt die Schuld beim Reichstag, der es ablehnte, nach dem Antrag der Sozialdemokraten eine Relation in das Gesetz hineinzubringen.

Auch die Preussische Regierung hat bereits mit Verordnung vom 18. Juni 1930 die Ausführungsbestimmungen zum Schankstättengesetz erlassen.

Die Preussische Regierung bestimmt mit dieser Verordnung als zuständige Behörde bei Fragen der Erlaubniserteilung und Entziehung für Gast- und Schankstätten und für den Kleinhandel mit Branntwein:

- a) in erster Instanz in den kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, soweit dort die Magistratsverfassung besteht, den Magistrat, soweit Bürgermeistereiverfassung besteht, den Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium, im übrigen in den kreisangehörigen Städten und Landgemeinden den Kreisausschuß, in den Stadtkreisen den Stadtausschuß,
- b) in zweiter Instanz den Bezirksausschuß.

Vorgenannte Behörden haben auch das Recht bei oder nach Erlaubniserteilung dem Inhaber von Gast- und Schankstätten Auflagen zu machen zum Schutze der im Gewerbe beschäftigten Arbeiter und Angestellten sowie der Bewohner von Nachbargrundstücken.

Wo es sich um Erlaubniserteilung auf Grund eines vorübergehenden Bedürfnisses handelt, z. B. Volksfeste, Kirchweihen usw., ist die Ortspolizeibehörde maßgebend. Sie hat es auch in der Hand, in Fällen, wo die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden, die Erlaubniserteilung zu widerrufen.

Die Durchführung der Bestimmungen nach den §§ 10, 14 und 19 Satz 2 und 3 sind den Oberpräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten übertragen mit der Ermächtigung, die in § 14 Absatz 2 des Gaststättengesetzes erwähnte Zuständigkeit ganz oder teilweise den Ortspolizeibehörden zu übertragen. Nach dieser Bestimmung kann die Ortspolizeibehörde in ganz besonderen Fällen, die eine Ausnahme rechtfertigen, die Polizeistunde auch auf später als ein Uhr nachts festlegen.

Beachtlich ist die Bestimmung der Preussischen Ausführungsverordnung, wonach vor Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit Ausschank von geistigen Getränken, die örtliche,

oder wo eine solche nicht vorhanden ist, die bezirkliche Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Gewerbe zu hören ist.

Hinsichtlich der Zulassung, des Verhaltens und der Art der Entlohnung von weiblichen Arbeitnehmern in Gast- und Schankstätten besagt die Verordnung, daß die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern untersagt werden kann, wenn die Beschäftigung die Gesundheit der weiblichen Arbeitnehmer oder die Aufrechterhaltung der guten Sitten gefährdet.

Die Untersagung muß erfolgen:

- a) wenn die Persönlichkeit des Erlaubnisinhabers oder seines Stellvertreters keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der weiblichen Arbeitnehmer gegen sittliche oder gesundheitliche Gefahren bietet,
- b) wenn die dem Betrieb der Gast- oder Schankwirtschaft dienenden Räume nach ihrer Anlage eine Gefährdung der weiblichen Arbeitnehmer in sittlicher oder gesundheitlicher Hinsicht wahrscheinlich machen, insbesondere, wenn die dem Schankbetriebe dienenden Räume schwer zugänglich oder mit Einrichtungen versehen sind, wodurch Räume oder Sitzgelegenheiten dem freien Blicke entzogen werden,
- c) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu steigern. Wenn ein weiblicher Arbeitnehmer bei Ausübung seines Berufes die guten Sitten in gröblicher Weise verletzt, so kann die Ortspolizeibehörde dem Betriebsinhaber die Beschäftigung eines derartigen Arbeitnehmers untersagen.

Hervorzuheben ist die Bestimmung der Durchführungsverordnung, die besagt, daß die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig ist. Tariflöhne gelten als zulässig. Auf den Lohn dürfen die Kosten der Verpflegung und gegebenenfalls auch der Wohnung in ortsüblicher Weise angerechnet werden. Sonstige Abzüge sind verboten, es sei denn, daß sie gesetzlich ausdrücklich zugelassen sind. Ebenso ist jede Beteiligung am Gewinn oder Umsatz verboten, sofern und soweit darüber keine tarifliche Vereinbarung getroffen ist.

Weniger verständlich ist die Bestimmung der Verordnung, wonach der Betriebsinhaber ein Verzeichnis seiner weiblichen Arbeitnehmer zu führen, und auf Verlangen den zuständigen Polizei- oder Gewerbebeamten jederzeit vorzulegen hat.

Dieses Verzeichnis muß Vor- und Zuname, Art der Beschäftigung, Geburtstag und -ort, Wohnung, Straße und Hausnummer, den Tag der Einstellung und evtl. Tag der Entlassung sowie die Höhe des vereinbarten Lohnes enthalten. Ein solches Verzeichnis muß unwillkürlich an die Zeiten der Reglementierung erinnern und wäre sicher zu vermeiden gewesen, da ja auch aus der Invalidenkarte die obigen Angaben zu ersehen sind.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, also am 1. Juli d. J. werden die Verfügungen betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 10. August 1920, sowie die Verordnung über Schankerlaubnis und Polizeistunde zu Artikel 1 des Notgesetzes vom 20. Juni 1923 aufgegeben.

L u i s e S c h i f f g e n s .

Die Hauptergebnisse der Reichsgebrechlichenzählung.

Die Ergebnisse der im Rahmen der Personenstandserhebung vorgenommene Sondererhebung der Gebrechlichen, die durch die Wohlfahrts- und Fürsorgebehörden, Anstaltsleiter, Gemeindeverbände unter Beteiligung von Fachärzten durchgeführt worden war, gewinnen jetzt greifbare Gestalt. Eine ausführliche Veröffentlichung durch das Reich ist in Vorbereitung. Hier nur ein kurzer Ueberblick über die Hauptergebnisse, die ein packendes Bild über das Ausmaß dieser Not geben.

Im Deutschen Reich (ohne Württemberg und das Saargebiet, wo die Erhebung noch nicht beendet ist, bzw. nicht stattfand), wurden insgesamt 677808 Gebrechliche, das sind 113,3 auf je 10000 Einwohner, gezählt, davon 430639 männliche und 247169 weibliche. Auf je 10000 Einwohner entfielen dabei: Blinde 5,3, Taubstumme und Ertaubte 7,1, körperlich Gebrechliche 68,4, geistig Gebrechliche 36,3. Bei den letztgenannten dürfte in Wirklichkeit die Zahl noch höher sein, da erfahrungsgemäß bei außerhalb der Anstalt lebenden Kranken dieser Art Eltern und sonstige Angehörige aus gewissen psychologischen Hemmungen mit Angaben über solche Gebrechlichen äußerst zurückhaltend sind. Das Ueberwiegen der gebrechlichen Männer über die Frauen ist auf die stärkere Berufsgefahr, besonders aber auf die Kriegsoffer zurückzuführen. Als Kriegsfolgen ergaben sich bei dieser Zählung 2411 Blinde, 833 Taubstumme und Ertaubte, 132939 körperlich Gebrechliche und 6303 geistig Gebrechliche. Die Verteilung der Gebrechlichen auf die einzelnen deutschen Länder, wie sie die uns vorliegende Statistik ausweist, vermag kein klares Bild zu geben, insofern, als Häufungen und Minderungen öfters aus dem Vorhandensein oder dem Fehlen von Heilanstalten und anderen Momenten zu erklären sind. So wird der Reichsdurchschnitt von 113,3 auffallend von Berlin mit 90,7 auf je 10000 Einwohner unterschritten. Berlins Geistesranke sind aber bekanntlich zum größten Teil in Anstalten der Provinz Brandenburg, also außerhalb untergebracht. Diese Statistik zeigt Anhalt mit 129,8 Schaumburg-Lippe mit 130,5, Braunschweig mit 134,7 und Lippe mit 182,4 Gebrechlichen auf 10000 Einwohner an der Spitze.

Ganz besonderes Interesse verdienen die Mehrfach-Gebrechlichen, also die Personen, die gleichzeitig an verschiedenen schweren Gebrechen leiden. Davon wurden 22517 gezählt. Am häufigsten ist dabei die Verbindung von schweren körperlichen und geistigen Gebrechen, die in 15794 Fällen oder 70,2% (8622 männliche und 7172 weibliche) der Mehrfach-Gebrechlichen nachgewiesen wurde. Taubheit, Taubstummheit bei gleichzeitigem geistigen Gebrechen wurde bei 2324 Personen (10,3%) angetroffen, gleichzeitig blind und taubstumm oder taub waren 422 Personen (1,9%).

Bei der Scheidung nach der Konfession der Gebrechlichen ist der relativ große Anteil der Israeliten bei den geistig Gebrechlichen, aber auch bei den Blinden und Taubstummen auffallend. Der amtliche Bericht meint dazu, daß diese in allen europäischen Ländern hervortretende Erscheinung auf der langwährenden Abschließung der Israeliten von der übrigen Bevölkerung und der daraus resultierenden Inzucht herzuleiten sei. Hierzu müßten sich Israeliten selbst einmal äußern.

Was uns als Wohlfahrtspfleger besonders beschäftigen muß, ist die Frage der Unterbringung dieser Hilfsbedürftigen. Von den geistig Gebrechlichen sind 60,7 % in Anstaltspflege untergebracht, der restliche Teil befindet sich zumeist in familiärer Pflege, aber immerhin sind noch 3584 oder 1,7 % dieser Kranken in fremden Familien als „Zimmerabmieter, Schlafgänger“ zu finden (1). Körperlich Leichtgebrechliche und Ertaubte leben überwiegend in eigener Haushaltung, aber auch körperlich Schweregebrechliche finden sich noch zu 57 % dabei. Die Taubstummen sind zu 20,2 %, die Blinden zu 17,5 % in Anstalten untergebracht, meist im schulpflichtigen oder Berufsausbildungsalter. Ueber die Verteilung auf Anstalts- oder sonstige Pflege gibt folgende Uebersicht Aufschluß: Von 30 114 Blinden sind in Anstalten 5282 (das sind 17,5 %), von 31 670 Taubstummen 6400 (das sind 20,2 %), von 8755 Ertaubten 613 (das sind 7 %), von 276 467 körperlich Schweregebrechlichen 16 265 (das sind 5,9 %), von 116 974 körperlich Leichtgebrechlichen 3200 (das sind 2,7 %), von 207 514 geistig Gebrechlichen 125 899 (das sind 60,7 %); insgesamt 671 494 Gebrechliche, davon 157 659 oder 23,5 % in Anstalten untergebracht.

An den Gesamtzahlen sind die Lebensalter in ganz verschiedener Stärke beteiligt. Bei allen Gebrechen ist in den höheren Altersstufen eine Zunahme der Ziffern zu erkennen, der bei den Altersgruppen über 60 Jahre fast durchweg, infolge der größeren Sterblichkeit der Gebrechlichen, eine starke Abnahme folgt. Bei den Blinden tritt jedoch nach dem 30. Lebensjahr eine rasche, gleichmäßig bis zuletzt zu erkennende Steigerung der neuen Gebrechensfälle ein und zwar mit einer zunehmenden Erblindungshäufigkeit zuungunsten der Männer. Taubstumme steigen an der Altersgrenze von 10 Jahren stark an, wohl weil viele Eltern ein derartiges Gebrechen ihrer Kinder bis dahin nicht anerkennen. Unter Familienstand ergab sich die bemerkenswerte Tatsache, daß mehr als die Hälfte der Männer (51,6 %), dagegen mehr als $\frac{1}{3}$ der gebrechlichen Frauen (18,3 %) verheiratet waren. Es zeigt sich daraus, daß gebrechliche Männer sich leichter verheiraten als Frauen. Doch mag auch der Umstand eine große Rolle spielen, daß verheiratete Männer durch Berufsansforderungen nach der Eheschließung häufiger gefährdet sind als ihre Frauen. Auch die Kriegsbeschädigten spielen unter diesen Ziffern eine große Rolle. Bei den geistig Gebrechlichen ist ein starkes Ueberwiegen der Ledigen festzustellen. St.-H.

Rechtsstellung der Wohlfahrtserwerbslosen.

Unser Artikel in Nr. 11 S. 335 ist wie folgt zu ergänzen:

Nach § 19 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 kann in geeigneten Fällen die Unterstützung arbeitsfähiger Hilfsbedürftiger durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden. Die mit solcher Arbeit Beschäftigten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Fürsorgeverhältnis. Ein Arbeitsvertrag liegt in der Regel nicht vor. Ob ein öffentlich-rechtliches Fürsorgeverhältnis oder ein bürgerliches Arbeitsverhältnis im Einzelfall vorliegt, war bisher von der Lage und den Umständen des Einzelfalles abhängig.

Vgl. RAG. 12. Oktober 1929, ferner RAG. vom 14. November 1928, RAG. 177/28 und RAG. 3. Juli 1929. Eine festere Abgrenzung darüber, ob die Arbeitsleistung eines Fürsorgearbeiters ein öffentlich-rechtliches Fürsorgeverhältnis oder ein bürgerlich-rechtliches Arbeitsverhältnis darstellt, bringt nunmehr die auf Grund des Art. 48 am 26. Juli 1930 erlassene Notverordnung. Diese fügt im AVAVG. einen § 75d ein, der folgendes besagt:

1. Die Beschäftigung eines Hilfsbedürftigen, im Rahmen der Arbeitsfürsorge durch einen Träger der öffentlichen Fürsorge oder auf dessen Veranlassung für einen Dritten, ist zur Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, falls die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 32 Stunden in der Woche beträgt.

2. Unter die Versicherungspflicht fallen jedoch alle in der Arbeitsfürsorge beschäftigten Wohlfahrtserwerbslosen, deren wöchentliche Arbeitszeit 32 Stunden oder falls durch Tarifvertrag eine kürzere regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist, mindestens die vereinbarte Stundenzahl beträgt und dem Beschäftigten der tarifliche, oder soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird. Als Merkmal des Vorliegens von einem öffentlich-rechtlichen Fürsorgeverhältnis sind hervorzuheben: Beschäftigung unter 32 Stunden pro Woche, Versicherungsfreiheit zur Arbeitslosen- und Krankenversicherung, keine Verpflichtung zur Zahlung des Tariflohnes, sondern einseitige Festsetzung der Unterstützungshöhe an Stelle eines Arbeitsentgeltes nach den Grundsätzen der Fürsorgepflichtverordnung durch den BFV. Es ist anzunehmen, daß die Träger der öffentlichen Fürsorge an einer Beschäftigung von Fürsorgearbeitern nach diesem Grundsatz nur noch insoweit Interesse haben, als es sich um asoziale Elemente handelt, deren Arbeitswillen geprüft werden soll.

Werden Wohlfahrtserwerbslose 32 Stunden und mehr wöchentlich einem technischen Amt, z. B. der Parkverwaltung, dem Bauamt, der Kanal- oder Betriebsverwaltung zur Arbeitsleistung überwiesen, so gelten sie als freie Arbeiter, genießen allen rechtlichen Schutz, z. B. Pflichtversicherung für Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung und Invalidenversicherung. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Betriebsrätegesetzes finden Anwendung: Soweit Tarifverträge für die technischen Abteilungen vorhanden sind und nicht besonders die Wohlfahrtsarbeitslosen ausschließen, gelten diese auch für die Wohlfahrtserwerbslosen. Es liegt ein bürgerlich-rechtliches Arbeitsverhältnis vor, für welches der jeweils nach der Art der Arbeit zuständige Tarifvertrag, oder soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn anzuwenden ist.

Nach § 75d AVAVG. ist der Träger der öffentlichen Arbeitsfürsorge berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt festzusetzen, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Fürsorgearbeiter Anwendung finden soll. Es wird Aufgabe der Gewerkschaftsvertreter in den Gemeindevertretungen und den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sein, darüber zu wachen, daß mit dieser durch die Notverordnung neugeschaffenen Rechtslage kein Mißbrauch getrieben wird. Auch die neuere Regelung kann nicht befriedigen. Aufgabe der Gewerkschaften wird es sein, mit Rücksicht auf das weitere Steigen der Wohlfahrts-erwerbslosenzahl, möglichst einheitliche arbeitsrechtliche Grundsätze für dieselben durch die Gesetzgebung zu schaffen.

Wieder: Die Lohnzahlung an Fürsorgezöglinge.

In Heft 6/30, Seite 161, der AW. hat Genosse Schlosser seine kritische Stellung zur Forderung einer regulären Entlohnung der Anstaltszöglinge dargelegt. Genosse Schlosser hat zwei Hauptgründe gegen diese Forderung. Der erste und mir wesentlichere Grund ist, daß die Hineinbringung kapitalistischer Kategorien wie Lohn den Aufbau einer Gemeinschaft wechselseitiger Dienste störe. Gewiß Tariflohn ist nicht Sozialismus, aber es scheint mir nicht, daß gerade die Heime für verwahrloste Jugendliche berufen sind, erste Inseln des Sozialismus zu sein, das hieße nicht nur Jugendliche wie auch Erwachsene überfordern, sondern bedeutete auch Rückfall in eine Utopie, nach der man im Kapitalismus schon sozialistische Siedlungen herrichten kann. Im allgemeinen pflegen FE.-Anstalten nicht über den Kapitalismus hinaus zu streben sondern liegen hinter ihm zurück, daß sie vielfach kirchlichen Organisationen gehören, ist ein Zeichen dafür. Der Zustand in diesen Anstalten ähnelt tatsächlich weit eher feudalistischer Struktur. Die Arbeit dort erscheint als eine unter patriarchalischer Obhut ausgeführte Leibeigenen-Arbeit. Von hier aus gesehen ist die Einführung kapitalistischer Kategorien tatsächlich ein Fortschritt. Wollte man wirklich eine Gemeinschaft auf Gegenseitigkeit begründen, so müßten Leiter und Erzieher mit einbegriffen werden, eine solche Regelung erscheint jedoch heute unmöglich. Aber auch der Lohnarbeiter kann und soll ja durchaus das Gefühl haben, schaffendes Glied im Gemeinwesen zu sein. Daß eine Anstalt nur zum eigenen Gebrauch produziert, ist wohl auch kaum möglich oder aber würde zumeist unrationell sein, da aber heute nicht für eine „Gemeinschaft wechselseitiger Dienste“, sondern für den Markt produziert wird, so muß auch die einer Marktwirtschaft entsprechende Forderung auf Lohn gestellt werden; auch ist ja eben die Realität, für die die Jugendlichen vorbereitet werden sollen, kein sozialistisches, sondern ein proletarisches Dasein. —

Der zweite Grund für die kritische Haltung des Genossen Schlosser gegenüber der Lohnforderung ist ein wirtschaftlicher. Die Forderung nach genereller Einführung einer Entlohnung wird heute sicher großen Widerstand finden unter dem Ruf: Woher die Mittel? Es wird jetzt schon geltend gemacht, daß schon ohne Entlohnung ein FE.-Zögling soundso viel pro Tag koste, eine Summe, die er niemals verdienen könne. Aber diese Summe muß analysiert werden. Da sind z. B. die Kosten für Krankenbehandlung enthalten (die dort besonders groß sind, wo man, wie in Bräunsdorf, ein eigenes vorbildliches Krankenhaus besitzt), man vergißt aber, daß auch draußen der Zögling vielleicht auf öffentliche Kosten behandelt worden wäre und außerdem würde dieser Teil der Kosten fortfallen, wenn Löhne und damit auch Kassenbeiträge gezahlt würden. Ferner sind die Kosten für Unterricht enthalten, aber auch außerhalb der Anstalt würde der Jugendliche die Fortbildungsschule besuchen, und etwa die Kosten für einen Sportplatz usw. gehören auch zu den allgemeinen Aufwendungen der Jugendpflege und sind durch den Zögling nicht extra verursacht. Was schließlich an Kosten für pädagogischen Extraaufwand übrig bleibt, muß die Gesellschaft, die Verwahrlosung hervorruft, schon tragen. Vom Zögling kann nur der Ersatz der auch außerhalb der Anstalt von ihm ge-

tragenen Lebensbedürfnisse verlangt werden. — „Welches ist aber der Ertrag seiner Arbeit?“ fragt Genosse Schlosser. Nun auch im kapitalistischen Betrieb läßt sich das für den einzelnen nicht genau errechnen, auch hier gibt es nicht unmittelbar produktive Arbeiten wie Reinigung u. ä. Daß es der Strafvollzug hier leichter habe, kann nicht zugegeben werden, denn auch dort gibt es nicht nur Stückerbeit sondern auch Landarbeit und Kalfaktortätigkeit. Daß bei einer Entlohnung wohl die Leistung, nicht aber der Aufwand an inneren Kräften berücksichtigt wird, scheint mir kein Einwand, weil doch auch im Leben außerhalb der Anstalt, für das der Zögling vorbereitet werden soll, so verfahren wird. Weit eher scheint mir ein Prämiensystem bedenklich, in dem Charakterqualitäten und Führung ihren Ausdruck in Geld finden. Daß schließlich häufig der Zögling „sein Geld“ nicht verdient, liegt ja oft weniger an ihm als an der Rückständigkeit des Arbeitsbetriebes der Anstalt (zumeist nur Landarbeit und Handwerkerei). Hier eine Umstellung herbeizuführen, ist sicher sehr schwierig, aber notwendig, nicht nur zur Regelung der Lohnfrage sondern auch um den Zögling für den Großbetrieb arbeitsfähig zu machen. Bei der Beschäftigung mit dieser Schwierigkeit wird sich allerdings zeigen, daß es erforderlich ist, die heutige FE. möglichst abzubauen zugunsten einer Unterbringung in Heimen für junge Arbeiter, in denen diese sich nur nach der Arbeitszeit befinden, während sie diese im kapitalistischen Betrieb, also in der Realität von heute verbringen und somit die Diskussion über den Lohn überflüssig machen. Vor solcher Umwandlung halte ich die Forderung der Lohnzahlung für berechtigt, und dies um so mehr als nur in seltenen Fällen die Ueberschüsse der Zöglingarbeit so gute Verwendung finden wie in Bräunsdorf.

Heinz Jacoby, Berlin.

T A G U N G E N

Um die Familie!

Die Erkenntnis, daß sozialpädagogische Arbeit nur dann mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden kann, wenn die Berufsausübenden sich immer wieder an den Tatsachen des Zeitgeschehens und an dem ständig fließenden Wandel in den Lebensformen sowohl als auch in der begründenden Wissenschaft orientieren, hatte die Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendpflegerinnen veranlaßt, auf ihrer 20. Haupttagung Pfingsten 1930 in Dresden im Zusammenhang mit der Internationalen Hygieneausstellung die Familie in ihrem heutigen Bestand, insbesondere in ihrer Bedeutung als Erziehungsgemeinschaft, einer eingehenden Prüfung unterziehen zu lassen.

Daß das Interesse für diese Fragen heute nicht nur in den Berufserziehern, sondern in allen bewußt und für die Zukunft lebenden Menschen sehr rego ist, bewies der starke Zustrom zu dieser Tagung.

Neben der stattlichen Zahl von etwa 600 Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen nahmen Vertreter von Ministerien, Provinz- und Stadtverwaltungen, von Schulbehörden, Organisationen und Verbänden und viele Frauenkreise teil.

Die erste Vorsitzende der Berufsorganisation, Elisabeth Noack, Stadtröda, wies in ihren Eröffnungsworten nach, daß die Erschütterung der Grundmauern unseres Staates heute ganz besonders eine Durcharbeitung der Familienfrage und der familialen Erziehungsaufgaben für den Berufserzieher nötig mache, weil eine Angleichung der Kinder- und Jugendlichenfürsorgeeinrichtungen an den gegenwärtigen Stand der Familie als Erziehungsgemeinschaft von fundamentaler Bedeutung für die gesamte Sozialpädagogik sei. Sie rief darum alle Frauen auf, gleich an welcher Stelle sie stehen, zu verantwortungsbewußter zielsicherer Mitarbeit an den Gesamterziehungsaufgaben, dabei in Dankbarkeit der großen Frauenführerin Helene Lange gedenkend, die den Frauen den Weg zum Leistendürfen freigemacht hat.

Die drei Hauptvorträge: „Die gegenwärtige Lage der Familie“ (Dr. Else Ulich-Beil, Dresden), „Wert und Aufgabe der Familie in der Gesellschaft der Gegenwart“ (Ministerialrätin Dr. Gertrud Bäumer, Berlin), „Die Stellung des Proletariats zur Familie“ (Genossin Dr. Suse Hirschberg, Berlin) waren getragen von tiefem Ernst, der sich ebenso in der Auseinandersetzung mit ihnen zeigte. Die naturgebundenen Urkräfte der Familie bejahten alle Referentinnen gleichmäßig. Daß natürlich die drei Rednerinnen zu voneinander abweichenden Schlussfolgerungen in bezug auf den heutigen und morgigen Bestand der Familie und unserer, des Berufserziehers, gegenwärtiger und zukünftiger Aufgabe im Verhältnis zur Familie kommen mußten, ist durch weltanschauliche Verwurzelung in den bürgerlichen Idealen einerseits und den sozialistischen Zielen andererseits bedingt.

Dr. Else Ulich-Beil führte aus, daß wohl durch das Maschinenzeitalter und die durch die außerordentliche Erwerbsarbeit der Frau bedingte Trennung von ihren Kindern ein Formenwandel eingetreten sei, der in sich die zerstörenden Gewalten berge und oft die Familie bis an die Grenze des Zerfalls bringe, daß eine Familienzerrüttung aber nicht naturnotwendige und etwa nicht aufzuhaltende Folge zu sein brauche. Das Familienschicksal hänge darum auch im wesentlichen für die Zukunft von der Wahrhaftigkeit der Beziehungen von Mann und Frau als Vater und Mutter ab. Die Rednerin sieht wohl auch ihrerseits immer drohender die Erschütterung und Erstarrung der Familienbeziehungen, sie glaubt jedoch, daß diese auch heute noch zu lösen sei durch allgemeine Hebung und Besserung der wirtschaftlichen, insonderheit der Wohnverhältnisse und vor allen Dingen durch eine Reform des Familienrechtes und durch bewußte Anregung und Neubelebung aller geistig-seelischen Kräfte. Die Kernfrage, ob die Familie noch ihre Erziehungsaufgabe erfüllen könne oder ob öffentliche Erziehung der Familie diese Aufgabe allgemein abnehmen müsse, beantwortete Dr. Ulich-Beil dahin, daß ihrer Ueberzeugung nach die Familie auch heute noch die naturgemäße Pflanz- und Übungsstätte des Gemeinschaftslebens und Gemeinschaftsgeistes sei, die nicht durch öffentliche Erziehungsstätten voll ersetzt werden könne. Ihr erzieherischer Wert liege auf dem rechten Abgestimmtsein auf die Totalität der Gemeinschaft. Aber da, wo die Familie tatsäch-

lich ihren Sinn als Erziehungsgemeinschaft verloren habe, seien die Kinderfürsorgeeinrichtungen von großer kultureller Bedeutung.

Frau Ministerialrätin Dr. Bäumer begründete die pessimistische Familienprognose mit der materialistischen Geschichtsauffassung. Sie betonte dagegen, daß der biologische Sinn der Familie durch nichts zu erschüttern sei. Wenn auch der ungünstige Einfluß auf die Familiengemeinschaft durch die Umgestaltung der wirtschaftlichen Produktionsvorgänge nicht zu leugnen sei, so sei doch eine Mutter stets durch alle Jahrtausende und allen Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse hindurch eine Mutter geblieben, ebenso wie der Zusammenhang von Erzeuger, Gebälerin und Kind sich nicht ändere. Die Familie sei von der Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft heute in erster Linie zur Wohngemeinschaft geworden, das dürfe man ebensowenig übersehen wie die Tatsache, daß auch der Proletarier allen Schwierigkeiten ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse u. a. zum Trotz ein starkes Bedürfnis in sich trage, in der Familie die soziale Zelle, die persönliche Deckung und die Zuflucht vor den Kämpfen des Daseins zu suchen. Gertrud Bäumer sieht eine große Aufgabe der Frauen, die sie dringend dazu aufruft, in der Einsetzung für Beseitigung der Ursachen der Entartung und des drohenden Verfalls der Familie, die sie u. a. durch Aufstellung von Forderungen an Staat und Wirtschaft in bezug auf Wohnung, Freizeit, Erholung und angemessene Arbeitszeit sieht. Auch Gertrud Bäumer ist überzeugt, daß die Familie im Vergleich zu öffentlichen Erziehungsstätten dem Kinde viel reichere und vollere Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Sie glaubt an den Ewigkeitscharakter der Familie, der nur wieder bewußt gemacht werden müsse, um die Familie als höchste biologische Lebensform zu erhalten.

Die Ausführungen von Genossin Suse Hirschberg sind in dieser Zeitschrift (Heft 14/30, Seite 417) ganz wiedergegeben, so daß sich ein Eingehen darauf für mich erübrigt. Nur das möchte ich nicht ungesagt sein lassen, daß sie in ihrer erschütternden Offenheit, ausgehend von den Großstadtverhältnissen, einen tiefen Eindruck bei den Zuhörern, besonders bei den jüngeren Berufsgenossinnen, hinterließen. Sie zeigten, daß zu wahrhaft helfender sozialpädagogischer Arbeit Geist und Seele sich freimachen müssen von aller Sentimentalität und daß wir mit scharfem, klarem und geschultem Blick auch die abschreckendsten und verworrensten Winkel durchforschen müssen und nicht Tatsachen verschleiern zu suchen dürfen, nur weil sie uns wehe tun und uns nicht mehr zur Ruhe kommen lassen. Suse Hirschberg kam zu einem entgegengesetzten Schluß als dem der beiden Vorrednerinnen. Sie bekannte, daß sie nicht mehr von der Möglichkeit einer neuen Familiengestaltung überzeugt sein könne, und man glaubte ihr nach ihren Ausführungen, daß sie zu diesem Bekenntnis nicht leichten Herzens gekommen war, sondern daß sie dies „Zu spät!“ als schwer auf uns lastenden „Fluch, den durch die Normen des natürlichen Lebens und aller heiligen Tradition geweihten Weg der Familiengestaltung nicht mehr gehen zu können und zu dürfen“ empfand.

Wenn auch ihr Glaube an die Zukunft der Kinderfreundebewegung und der Arbeits- und Lebensschule mit dem obligatorischen Kindergarten als neue Erziehungsgemeinschaft an Stelle der Familie in diesem Kreise wohl nur von wenigen geteilt wurde, so fand

doch ihr Schlufsaufruf an die Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, auf ihrem Weg ihrerseits mitzuhelfen, die gegenwärtige unerträgliche Situation zu überwinden und „denen, die auf der Schattenseite des Lebens wohnen, Weggenossen zu sein“, ernsten, verpflichtenden Widerhall.

Die Jugendleiterin Dr. Erna Mittelstädt, Düsseldorf, und Dr. Irene Kuntze vom Kaiser-Friedrich-Museum, Berlin, beleuchteten noch von zwei anderen Seiten die Familienfrage.

Dr. Mittelstädt versuchte die Frage: „Wie sieht das Kind die Familie und sich in der Familie?“ an Hand einer Reihe in Kindergärten und Horten gesammelter, sehr interessanter Kinderäußerungen zu beantworten. Sie wies daran nach, wie stark das Kind von seiner Umwelt in seinem Erleben und Wachsen beeinflusst wird, und zeigte, wie das Kind selbst seine Beziehungen zur Familie in Spiel, Sprache und Zeichnung darstellt. Sie warnte jedoch davor, daß diese Äußerungen etwa ohne weiteres als objektive Zeugnisse gewertet werden, da das Kind, je jünger es sei, um so mehr, durch technische Schwierigkeiten, Phantasie, Sprunghaftigkeit u. a. in einer wahrheitsgetreuen Darstellung stark gehemmt werde. Darin könnten abschließende Urteile auch erst von einer späteren Zeit bei weiteren Fortschritten der Psychologie erwartet werden.

Dr. Irene Kuntze zeichnete an Hand von sehr fein zusammengestellten Lichtbildern die Entwicklung des Bildmotivs „Familie und Kind“ vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Sie ging dabei aus von dem Verhältnis des Künstlers zur Gesellschaft, und zeigte, wie die künstlerische Darstellung in ihrer Wandlung wertvolles Dokument sei der religiösen, moralischen, politischen und sozialen Anschauungen der verschiedenen Zeiten und Völker. Sie führte aus, daß die Anfänge einer sozialen Kunst, die heute noch einen breiten Raum einnehme, erst im neunzehnten Jahrhundert nachzuweisen seien und warf dann an Beispielen von zeitgenössischer sozialer Tendenzkunst (Kollwitz, Grosz, Zille u. a.) die Frage auf, inwieweit es möglich sei, durch künstlerische Darstellung, Weltanschauung und gesellschaftliche Zustände zu beeinflussen.

Der letzte Vormittag galt ganz der Aussprache der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen untereinander. Er wollte von ihnen selbst das Fazit ziehen lassen für ihre Berufsarbeit in den öffentlichen Erziehungsgemeinschaften, den Kindergärten, Horten und Kinder- und Jugendlichenheimen jeder Art. Die Aussprache wurde durch die Jugendleiterin Margarete Dyk, Berlin, und die Oberkindergärtnerin Anna Zabel, Leipzig, eingeleitet und brachte im besonderen Ueberlegungen und Erfahrungen darüber, wie man eine noch intensivere Zusammenarbeit mit den Eltern gestalten und sie für die kurzen Stunden ihres Zusammenseins mit den Kindern für diese und ihr spezielles Erleben aufgeschlossener machen könne. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob man nicht Möglichkeiten finden könne durch mehr praktische Hilfeleistung bei Beschaffung von Raum und Zeit, Hemmungen in der gesunden Entwicklung der Familien beiseite zu schaffen. Auch für eine stärkere Mütter- und Elternschulung und Erwachsenen-kurse nach dieser Richtung setzte man sich ein. Die Jugend vor allen Dingen sah einen Weg für die zukünftige Gemeinschaftserziehung durch stärkeres Hineinstellen in die Jugendbewegung und Nutzbar-machung der erzieherischen Kräfte und Fähigkeiten der Jugendlichen

selbst beim Erfassen der Kleineren in der Freizeit. Auch die Aussprache war belebt von dem starken Willen aller, Zukunftswege zu finden und gemeinsam, wenn auch jeder auf seinem Wege und in seinem speziellen Glauben, mitzuhelfen, daß allen unseren Kindern wieder Wachstumsmöglichkeiten geschaffen werden, die sie zu gesunder Menschenentwicklung kommen lassen.

Eine gewisse Antwort auf eine der vielen in der Diskussion angeschnittenen Fragen gab der anschließende Ausflugstag durch die Jugendburg Hohnstein und das Jugenderholungsheim Ottendorf. Beide Einrichtungen lassen in den jungen Menschen neue seelische Kräfte wachsen und führen die beiden Geschlechter wieder zu einer beseelten Gemeinschaft in einer geistig anregenden und körperlich ausspannenden Eholungszeit mit begeisterten Jugendführern.

Else Hesse, Jugendleiterin.

AUS DEM AUSLAND

Das neue Jugendstrafrecht in der Tschechoslowakei.

Von Dr. Robert Wiener, Prag.

Die Tschechoslowakische Republik hat bei ihrer Gründung das alte Recht der österreichisch-ungarischen Monarchie übernommen und noch dazu zweierlei Recht: Ein anderes in Böhmen, Mähren und Schlesien, welche Länder zu den sogenannten „in Reichrat vertretenen Königreichen und Länder“ der Monarchie gehörten, und anderes Recht in der Slowakei und Karpathorußland, die vor dem Umsturz Teile des Königreiches Ungarn waren. Die Republik hat in den ersten Nachkriegsjahren wesentliche Aenderungen an der übernommenen Rechtsordnung vollzogen, aber gerade auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung ist sie ziemlich konservativ gewesen. So gilt in den „historischen Ländern“ — so werden Böhmen, Mähren und Schlesien zusammenfassend benannt — noch heute das österreichische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1852, und zwar auch für Jugendliche, während in dem Gebiete des ungarischen Rechtes, welches seit 1908 bzw. 1913 besondere gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung Jugendlicher gelten und auch Jugendgerichte eingesetzt wurden; aber auch diese Regelung ist durch die Entwicklung längst überholt.

Der Gesetzentwurf über die Jugendstrafgerichtsbarkeit, den der sozialdemokratische Justizminister Meißner im Juni der Nationalversammlung vorlegte, entspricht also einer längst erkannten Notwendigkeit. Es bedeutet auch ganz naturgemäß gegenüber den ganz und gar veralteten geltenden Bestimmungen einen gewaltigen Fortschritt, um so mehr, als sich die Verfasser des Entwurfes die Gesetzgebung anderer, in der Reform des Jugendstrafrechtes vorangegangener Staaten, namentlich Deutschlands, zumutze machen konnten. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Vorlage nicht in vielen Punkten Kritik herausfordert, in ihren Grundzügen aber schafft sie zweifellos ein neues, modernes und soziales Recht.

Das geht schon aus der Begründung hervor, welche die Grundtendenz des Gesetzes in folgenden Worten zusammenfaßt:

„Der Leitgedanke eines Jugendstrafrechtes muß sein: So wenig als möglich strafen, so viel als möglich erziehen und wenn es schon notwendig ist, zu strafen, dann auch durch die Strafe erziehen und bessern.“

Nicht immer ganz folgerichtig, aber im großen und ganzen doch zweckentsprechend führt die Vorlage diesen Grundgedanken auch durch.

Sie ändert zunächst in sehr einschneidender Weise das materielle Strafrecht. Sie scheidet alle Unmündigen aus der strafrechtlichen Verantwortung überhaupt aus. Bisher sind 10- bis 14jährige in den historischen Ländern, allerdings nur in Verbrechenfällen, vor den Strafrichter gekommen, nunmehr werden sie durchweg der Obhut des Vormundschaftsgerichtes anvertraut, das Erziehungsmaßnahmen zu treffen hat. Dem neuen Strafrecht werden sodann die 14- bis 18jährigen unterworfen. Es wäre vielleicht wünschenswert, daß diese Altersgrenze noch hinaufgesetzt wird, doch ist der tschechoslowakische Entwurf hier in Uebereinstimmung mit den meisten ausländischen Vorbildern.

Durch Festsetzung einer besonderen Deliktsform, des Verschuldens, und durch Androhung einer besonderen Strafart, der Verschließung, unterscheidet die Vorlage die Verfehlungen Jugendlicher von vornherein von eigentlichen kriminellen Handlungen. Die Verurteilung zieht keinerlei Rechtsfolgen nach sich, die Strafe darf nicht verschärft werden. Die Strafandrohungen des allgemeinen Strafgesetzes werden auf die Hälfte herabgesetzt. Nur wenn das Strafgesetz Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe androht, wird für Jugendliche bis zu 16 Jahren ein Strafausmaß von 1 bis 10 Jahren, für 16- bis 18jährige von 3 bis 15 Jahren festgesetzt. Diese Strafandrohung ist überflüssig hart, mit pädagogischen Gründen kaum zu rechtfertigen, und ganz offensichtlich ein Rückfall in überwundene Vergeltungsgedanken. Geldstrafen sind zulässig, doch dürfen sie bei Uneinbringlichkeit nicht in Freiheitsstrafen umgewandelt werden.

In besonders leichten Fällen kann von der Bestrafung abgesehen und eine Rüge erteilt werden. Das Anwendungsgebiet der bedingten Verurteilung wird wesentlich erweitert, sie wird auch bei Rückfällen und auch nachträglich, selbst wenn der Strafvollzug schon begonnen hat, zugelassen. Dagegen bleibt sie noch immer auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren — bei Erwachsenen bis zu einem Jahre — beschränkt.

Die Verhängung von unbestimmten oder Rahmenstrafen, deren tatsächliches Ausmaß erst während des Strafvollzuges endgültig festgelegt wird, sieht der Entwurf nicht vor. Dieser Mangel kann aber behoben werden, wenn die Praxis von der Möglichkeit der bedingten Entlassung, die nach Vollstreckung der halben Strafdauer, aber nicht vor Verbüßung von sechs Monaten eintritt, einen angemessenen Gebrauch macht.

Mit der Milderung der Strafen durch Verkürzung ihrer Dauer und Ersetzung von Kerker (entspricht dem deutschen Zuchthaus) und Arrest (Gefängnis) durch die Verschließung, wäre aber der eigentliche Zweck eines Jugendstrafgesetzes, die Umwandlung der Strafen in Erziehungsmaßnahmen, noch nicht erreicht. Es wird also auch der Strafvollzug reformiert. Selbstverständlich werden die jugendlichen Gefangenen von Erwachsenen getrennt, nur ist leider diese Absonderung nicht voll-

ständig. Erst Strafen von mehr als sechs Wochen sollen in besonderen Abteilungen der Gerichtsgefängnisse verübt werden, und nur Strafen von mehr als sechs Monaten in eigenen Jugendstrafanstalten. Nur ausnahmsweise können auch kürzere Strafen in diesen Anstalten vollzogen werden, wenn ihnen die Schutz-erziehung nachfolgen soll, von der noch die Rede sein wird. Diese Beschränkung wird damit begründet, daß nur bei längeren Freiheitsstrafen eine erfolgreiche erzieherische Einwirkung möglich ist. Aber auch ein kürzeres Beisammensein mit älteren Sträflingen kann einen verderblichen Einfluß ausüben, und deshalb wäre zumindest die durchgängige Absonderung zu verlangen. Der Mangel an geeigneten Anstalten macht sich hier schmerzlich fühlbar, wie auch die Tatsache, daß der Strafvollzug an Erwachsenen in der Tschechoslowakei noch nicht reformiert ist. Bedenklich ist auch, daß, freilich nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes, die Anhaltung in Einzelhaft zulässig ist.

Die speziellen Jugendstrafanstalten erhalten den Namen Besserungsanstalten. Damit soll schon äußerlich der Erziehungscharakter der Strafe zum Ausdruck kommen, dennoch ist die Bezeichnung nicht glücklich gewählt, denn Besserungsanstalten hießen bisher die hauptsächlich von den Ländern unterhaltenen Erziehungsanstalten für die verwahrloste Jugend. Sie haben wegen ihrer pädagogischen Rückständigkeit einen schlechten Ruf. Vielleicht wird aber eine wohlthätige Praxis des Strafvollzuges im Laufe der Entwicklung den unerquicklichen Beigeschmack des Namens vergessen machen. Das Gesetz sagt über die Methoden des Strafvollzuges nur, daß er ein progressiver sein soll: Die Häftlinge werden in drei Disziplinklassen eingeteilt. Sie sollen zu einer nützlichen Beschäftigung angehalten werden, wobei ihnen die Erlernung eines Handwerks zu ermöglichen ist, es ist für ihre geistige und körperliche Ausbildung zu sorgen. Entscheidend wird hier selbstverständlich die Praxis sein: Eine gewisse Bürgschaft für eine gute Praxis bietet die Einsetzung von Aufsichtsräten, die neben einem Richter als Anstaltskommissär und einem Beamten der Staatsanwaltschaft aus zwei fürsorglicherisch geschulten, nach Anhörung des Landesausschusses aus den freiwilligen Jugendfürsorgeorganisationen ernannten Beisitzern bestehen. Ein Arzt, der womöglich psychiatrisch geschult sein soll, und ein Pädagoge sollen in jeder Strafanstalt als Beamte tätig sein. Im Aufsichtsrat haben sie leider nicht Sitz und Stimme. Für die fachliche Ausbildung des Anstaltspersonals soll durch Kurse gesorgt werden. Der Aufsichtsrat verhängt auch die strengeren Disziplinarstrafen, unter denen wir bedauerlicherweise auch Fasten und hartes Lager finden. Die bedingte Entlassung ist unter den oben angeführten Bedingungen — Verbüßung der halben Strafzeit, mindestens aber von sechs Monaten — zulässig, wenn der Verurteilte ein Viertel der Strafe in der höchsten Disziplinklasse verbracht hat. Diese starren zeitlichen Schranken wirken etwas mechanisch und stehen der notwendigen Individualisierung im Wege. Vor der Entlassung soll sich die Anstaltsleitung um eine geeignete Unterbringung des Entlassenen kümmern, damit ist ein erster Schritt zur Ausgestaltung der sehr im argen liegenden Entlassungsfürsorge gemacht.

Abschließend kann man wohl sagen, daß die materiell-rechtlichen Bestimmungen, trotz gewisser Unzulänglichkeiten und Härten, Strafrecht und Strafvollzug auf eine neue Grundlage stellen, die im allgemeinen den modernen Anforderungen entspricht. Das gleiche gilt mit denselben Einschränkungen auch vom Strafverfahren, das für Jugendliche ebenfalls eine selbständige Regelung erfährt.

Einige Worte über die Gerichtsorganisation seien vorausgeschickt, wobei zu bemerken ist, daß die Strafgerichte in der Regel zugleich Zivilgerichtsbarkeit ausüben. Wir unterscheiden Bezirksgerichte, Kreisgerichte, Oberlandesgerichte und das Oberste Gericht. Bei den Bezirksgerichten judizieren Einzelrichter in Uebertretungsfällen. Die Kreisgerichte sind Kollegialgerichte, erste Instanz in Verbrechenfällen, Berufungsinstanz für Uebertretungen. Die Oberlandesgerichte entscheiden nur über Berufungen gegen das Strafausmaß und über Beschwerden prozessualen Charakters im Verfahren vor den Gerichtshöfen. Das Oberste Gericht entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der Gerichtshöfe erster Instanz. Grundsätzlich gibt es im Strafverfahren nur zwei Instanzen. Auf dem Gebiete des ungarischen Rechtes ist das Strafverfahren abweichend geregelt, doch wird die Vereinheitlichung der Strafprozeßordnung vorbereitet.

Die Jugendgerichtsbarkeit soll nun konzentriert werden. Bei den Bezirksgerichten ist ein Jugendrichter zu bestellen, der in der Regel gleichzeitig Vormundschaftsrichter sein soll. Bei den Kreisgerichten werden Jugendsenate gebildet. Sie bestehen aus zwei Berufsrichtern und einem fürsorgerisch geschulten Beisitzer. Die tschechoslowakische Justizgesetzgebung ist den Laienrichtern nicht günstig gesinnt, aber hier, wo es sich ja nicht um Laiengerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, der Beisitzer vielmehr gerade in den entscheidenden Fragen, durch seine fürsorgerische Schulung und Erfahrung, durch sein Verständnis für das Seelenleben des Jugendlichen der eigentliche Fachmann ist, wäre eine stärkere, zumindest paritätische Vertretung des fürsorgerischen Elements in den Jugendsenaten notwendig. Die Jugendsenate entscheiden auch über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters. In den höheren Instanzen bleibt es bei der allgemein geltenden Regelung, wobei besonders zu beklagen ist, daß die Oberlandesgerichte über Strafberufungen in nicht offizieller Sitzung, wohl in Anwesenheit des Staatsanwalts, aber in Abwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers entscheiden. Daß insbesondere über die Bedingtheit einer Verurteilung bloß aus den Akten entschieden werden kann, ist bedenklich.

Eine wertvolle Reform des Verfahrens besteht in der Einführung der sozialen Gerichtshilfe, was in der Tschechoslowakei eine Neuerung darstellt. Es wird die Einholung von Berichten und die Erforschung der Lebensverhältnisse des Angeklagten zwingend vorgeschrieben und auch die Schaffung von Hilfseinrichtungen vorgekehrt. Hier macht sich der Mangel öffentlich-rechtlicher Wohlfahrts- oder Jugendämter fühlbar. An ihre Stelle treten die Bezirksjugendfürsorgen, die private, vereinsrechtlich organisierte Fürsorgestellen sind, aber vom Staate subventioniert werden, mit den Behörden zusammenarbeiten und auch mit der Durchführung öffentlicher Fürsorgeaufgaben betraut werden. So üben sie die Berufsvormundschaft aus und sind in jüngster Zeit zur Durchführung des seit 1921 bestehenden, aber bisher auf dem Papier gebliebenen Gesetzes betreffend die Aufsicht über Kinder in fremder Pflege herangezogen worden. Sie verfügen über einen Stab geschulter Funktionäre und sind politisch neutral.

Ein Jugendstrafgesetz darf aber nicht ein bloßes Strafgesetz, sondern es muß auch, ja überwiegend, ein Fürsorgegesetz sein. Es soll nicht nur die Strafe durch die Reform des Vollzuges erzieherischen Charakter haben, sondern es soll in möglichst weitem Umfange die Strafe über-

haupt durch Fürsorgeerziehung ersetzt oder wenigstens ergänzt werden. Formell ist das nach dem Entwurf auch durchaus möglich. Das Gericht hat das Recht, den straffälligen Jugendlichen unter Schutzaufsicht zu stellen oder die Schutzziehung anzuordnen, die in geeigneten Familien oder in Anstalten vollzogen wird. Bei bedingter Verurteilung ist die Anordnung der Schutzziehung oder wenigstens der Schutzaufsicht obligatorisch, nur bei geringfügigen Verfehlungen und wenn für gehörige Aufsicht anderweitig vorgesorgt ist, kann das Gericht davon absehen. Diese gesetzlichen Anordnungen sind gut und zweckmäßig, erst sie verwirklichen den Grundsatz, der einleitend aus dem Motivenbericht zitiert wurde, aber mit ihrer tatsächlichen Durchführung steht es schlimm. Das Fehlen einer systematischen Fürsorgegesetzgebung und der daraus entspringende Mangel öffentlich-rechtlicher Fürsorgeeinrichtungen, auf den schon wiederholt hingewiesen werden mußte, tritt hier in besonders beklagenswerter Weise zutage und droht die Reform gerade in ihrem entscheidenden Teile unwirksam zu machen. Die Schutzaufsicht, die der Sache nach und auch nach den Absichten des Gesetzgebers keine Polizeiaufsicht sein darf, könnte zur Not noch von den Bezirksjugendfürsorgen übernommen werden, aber schon dazu wären organisatorische und finanzielle Maßnahmen erforderlich, vor allem aber fehlt es an geeigneten Erziehungsanstalten. Die Länder unterhalten Besserungsanstalten für verwahrloste Jugendliche, und auch die privaten Fürsorgeorganisationen, namentlich die Landeskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge, das sind die Verbände der Bezirksjugendfürsorge, haben solche Anstalten errichtet. Aber sie reichen schon quantitativ nicht zu und sind pädagogisch durchaus rückständig. Statt aller Kritik genügt wohl das Urteil eines großbürgerlichen Blattes:

„Von den Anstalten, welche wir haben, genügen einige bei weitem nicht den Anforderungen, die an eine wirkliche Jugenderziehung gestellt werden müssen, denn sie sind Internierungsanstalten, nach dem Muster von Zuchthäusern für Erwachsene organisiert, hermetisch abgeschlossen gegen alle Strömungen und Bestrebungen der modernen Pädagogik; die Stellung der Pädagogen in ihnen ist nicht nur untergeordnet, sondern geradezu letztrangig.“

(„Národní listy“, 22. Juli 1930.)

Das Justizministerium hat diesen Mangel auch durchaus erkannt, dennoch glaubte es die Fertigstellung des vorbereiteten Gesetzes über die Fürsorgeerziehung nicht abwarten zu können, um die strafrechtliche Reform nicht noch zu verzögern. Aber die Uebergangsmaßnahmen, mit denen sich der Jugendstrafentwurf begnügt, können nicht befriedigen, bestehen sie doch in nicht viel mehr als in der Umbenennung der bestehenden Besserungsanstalten in Erziehungsanstalten und in der Einsetzung von ziemlich bürokratisch geordneten Landerziehungsräten, welche den Vollzug der Schutzziehung überwachen sollen. Damit ist der Sache nicht gedient. Es ist vielmehr erforderlich, daß das Gesetz über die Fürsorgeerziehung möglichst bald Wirklichkeit wird und gleichzeitig mit dem Jugendstrafrecht in Kraft tritt. Die Persönlichkeit des Fürsorgeministers Dr. C z e c h bürgt sicher dafür, daß aus seinem Amte ein guter Entwurf hervorgehen wird, aber vom Entwurf des Ressortministeriums bis zur Regierungsvorlage und von da bis zum geltenden Gesetz ist noch ein weiter Weg. Um so dringender ist es notwendig, daß bei jeder Gelegenheit die Forderung nach ehester Regelung der Fürsorgeerziehung

erhoben wird. Erst dann kann das Jugendstrafrecht seine Aufgabe erfüllen, indem es an Stelle der wirkungslos gebliebenen, ja vielfach schädlichen Repression der Verwahrlosung und Kriminalität der Jugend durch Vorbeugung, durch Erziehung und Fürsorge entgegenwirkt.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Elisabeth Kirschmann.

Am Sonntag, dem 21. September, starb nach schmerzvollem zehntägigem Krankenlager Genossin Elisabeth Kirschmann, Mitglied des Preussischen Landtages, mit 42 Jahren. Sie war Vorsitzende der Anstaltskommission der Arbeiterwohlfahrt und als solche Mitglied des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt. Elisabeth Kirschmann hat nie auf ihre Gesundheit oder körperliche Kraft Rücksicht genommen und bis zum Zusammenbruch in Wahlversammlungen gesprochen. Neben ihrer politischen Tätigkeit, die einen dauernden Wechsel zwischen ihrem Kölner Wahlkreis und Berlin bedingte, ist sie fast jede Woche zu den Heimen der Arbeiterwohlfahrt gefahren. Dabei war sie kein Mensch trockener Pflichterfüllung. Die Aufgabe war es, die sie zur Unermüdllichkeit reizte. Der „Immenhof“ sollte ein sozialistisches Erziehungsheim werden. Die Arbeit, die dazu notwendig war — und sie war nicht gering —, tat sie im Drang zum Ziel. Wie ihre ganze Umgebung hat sie auch den Immenhof schön haben wollen und ihn aus eigenem Gestaltungsvermögen modern, praktisch und schön eingerichtet. Nur mit ihrer starken Liebe zur Sache konnte, was dort geleistet worden ist, geschaffen werden. Mit dieser Arbeitsfreude hat sie ihre Aufgabe in der Arbeiterwohlfahrt auch auf vielen anderen Arbeitsgebieten erfüllt. Sie hat die Arbeiterwohlfahrt im Oberrheinischen Bezirk aufgebaut. In die Ausbildungsarbeit brachte sie immer neue Ideen, regte andere durch sorgfältige Berichterstattung und Vorschläge für neue Methoden an. Die Leser dieser Zeitschrift haben ihre lebenswürdige und lebendige Art, ihre Gedanken niederzuschreiben, kennengelernt. Als Vorsitzende des sozialpolitischen Ausschusses der preussischen Landtagsfraktion seit 1928 hat sie mit sicherem Ueberblick die Arbeit geleitet, die Arbeitskräfte zusammengefaßt und auf einem bei der gegenwärtigen politischen Konstellation schwierigen Arbeitsgebiet die Fraktion zu Erfolgen geführt.

Wer mit Elisabeth Kirschmann zusammen gearbeitet hat oder ihr durch Freundschaft verbunden war, entbehrt heute noch mehr als ihren uner müdlichen Gestaltungswillen. Sie war eine lebenswürdige, lebenswerte Frau, ein Mensch, in dessen Nähe zu sein wohl tat. Die mütterliche Liebe, die sie den Gegenständen ihrer Arbeit zuwandte, hatte sie auch für die Menschen, mit denen sie arbeitete. Sie war immer bemüht, Mitarbeitern, Freunden und Anverwandten eine wohlthuende Umgebung zu schaffen. Scharfe persönliche Gegensätze glied sie durch ihre Herzlichkeit aus. Für Stunden erregender politischer Spannung wußte ich mir keinen besseren Kameraden. Mit klarem Urteil, im Gefühl ganz erfüllt von der Sache, blieb sie immer freundlich. Sie hat als junge Frau hart kämpfen müssen und große Arbeit geleistet in den

letzten Jahren. Ihr Wesen aber blieb immer heiter, immer eine Freude für ihre Umgebung. In diesem ihrem Wesen liegt der andere Teil ihrer Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt und ihre Führerstellung im sozialpolitischen Ausschuss der preußischen Landtagsfraktion. Sie nahm sich mit ihrer ganzen Kraft und liebenswürdigen Güte der Sache und der Menschen an und darum ordneten sich diese gern ein.

Ihr Tod ist für die Arbeiterwohlfahrt ein harter Schlag. Mitarbeiter und Freunde werden sie immer schmerzlich vermissen.

Hedwig Wachenheim.

Die Mansfeld-Hilfe der Arbeiterwohlfahrt.

Die Direktion der Mansfeld-Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb ist Herrin über das wirtschaftliche Schicksal von rund 16 000 Berg- und Hüttenarbeitern. Die Gesellschaft unterhält im Stadtkreis Eisleben und in den beiden Mansfelder Landkreisen mehrere große Schachtanlagen und umfangreiche Hüttenbetriebe. Gewonnen wird hauptsächlich Kupfererz. Mit dieser Hauptproduktion ist der Gewinn und die Weiterverarbeitung von Nebenerzeugnissen verbunden.

Die Gesellschaft ist außerdem Besitzerin ausgedehnter Ländereien und Wälder, deren Ertrag die Gesellschaft zum größten Steuerzahler in den Mansfelder Kreisen macht. Sowohl in der Stadt Eisleben als auch in zahlreichen Arbeiterwohnsitzgemeinden des Mansfelder Landes sind Handel und Gewerbe mit der Mansfeld-A.-G. auf Gedeih und Verderb verbunden.

In der Vorkriegszeit war Mansfeld ein ausgesprochenes Elendsrevier. Die Löhne der Mansfelder Bergarbeiter waren Hungerlöhne und blieben weit unter dem Existenzminimum, obwohl das Unternehmen recht ansehnliche Gewinne abwarf. Erst als in den Nachkriegsjahren die freien Gewerkschaften, voran die Verbände der Bergarbeiter und der Metallarbeiter, die Vormachtstellung der reichstreuen Knappenvereine niedergelegt und in den Belegschaften Boden gewonnen hatten, wurde eine kleine Aufbesserung der Löhne erzielt. Jedoch überschritt das Lohnniveau zu keinem Zeitpunkt das Existenzminimum für die kopfreichen Bergarbeiterfamilien. In Mansfeld waren daher der kommunalen und privaten Wohlfahrt von jeher ein reiches Betätigungsfeld eröffnet.

Bis zum Jahre 1929 stiegen die Kupferpreise auf dem Weltmarkt von Jahr zu Jahr. Der Hartnäckigkeit und Energie der freien Gewerkschaften gelang es 1929, Lohnerhöhungen durchzusetzen, die der Mehrheit der Belegschaft endlich einigermaßen menschenwürdige Entlohnung brachte. Im Mai dieses Jahres trat der rapide Kupferpreissturz ein. Dieser Preissturz zog die Mansfeld-A.-G. in Mitleidenschaft, zumal sie die Millionengewinne der guten Zeiten zu großen Teilen in Fehlinvestitionen verpulvert hatte. Nach dem Willen der Direktion sollte das Unternehmen neben Steuererlassen und -erleichterungen aller Art durch einen allgemeinen fünfzehnprozentigen Lohnabbau rentabel erhalten werden. Gegen diesen brutalen Raubzug setzten sich die Gewerkschaften entschieden zur Wehr. Am 2. Juni standen im Mansfelder Revier alle Räder still. 16 000 Arbeiter wehrten sich gegen die Vernichtung ihrer an sich schon kümmerlichen Existenzen. Der Abwehrkampf endete nach acht Wochen Streik mit einem Lohnabbau von etwa zehn Prozent. Die Fortführung des

Arbeitskampfes war aussichtslos geworden, da während der Streikwochen die Abwärtsbewegung der Kupferpreise anhält und die Mansfeld-A.-G. sich mit einer staatlichen Subventionierung und Kontrolle ihrer Betriebe abfind.

Unmittelbar nach Streikbeginn setzten die Rote Hilfe und der Stahlhelm mit großzügigen Unterstützungsaktionen ein. Die Rote Hilfe richtete in allen Ortschaften des Streikgebietes Essenstellen, bei denen nicht nur die streikenden Bergarbeiter, sondern Arbeitslose aller Berufe freies Essen empfangen konnten. Der Stahlhelm beschränkte seine Hilfsaktion auf seine Mitgliedschaften, die er durch die Unterstützungsmaßnahmen zahlenmäßig wesentlich ausbreiten konnte. In den ersten Streikwochen waren Gewerkschaftsleitung und Bezirksausschuß der Arbeiterwohlfahrt in der Ablehnung gleichgerichteter Aktionen einig. Da die gewerkschaftlich nicht organisierten Bergarbeiter kommunale Fürsorgeunterstützungen erhielten und außerdem von den Aktionen der Roten Hilfe und des Stahlhelms vornehmlich bedacht wurden, war ihre wirtschaftliche Situation teilweise besser als diejenige der Gewerkschaftler, die nur auf die Streikunterstützung angewiesen waren. Die Hilfsaktionen wirkten gegen die Erkenntnis von der Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation. Mit der Länge der Streikdauer verschlechterte sich natürlich rapide die wirtschaftliche Lage der Streikenden. Not und Elend hielten Einzug in die Bergarbeiterfamilien. Die Kampffähigkeit war mehr und mehr in Frage gestellt. Sollte die Widerstandskraft ungebrochen bleiben, so müßte auch den besonders bedrohten Familien eine besondere Hilfe zuteil werden. Der Moment für das Eingreifen der Arbeiterwohlfahrt war gekommen.

Das Gerüst für die Aktion der Arbeiterwohlfahrt war schnell errichtet. Ortsgruppen der Arbeiterwohlfahrt und der Partei stellten sich bereitwilligst in den Dienst der guten Sache. Im Streikgebiet wurden 25 Verteilungsstellen eingerichtet. Die Vertrauensleute der Aktion stellten in sämtlichen Streikgemeinden die bedürftigsten Fälle fest. Bei jeder Verteilung, die wöchentlich einmal vorgenommen wurde und insgesamt vier Wochen umfaßte, wurden 2000 Streikende erfaßt. Zur Verteilung kamen ausschließlich Lebensmittel. Insgesamt wurden während der Aktion verteilt:

7979 große Brote, 5979 Pfund Speck, 7958 Pfund Erbsen, 6000 Pfund Weizenmehl, 1979 Stück Molkereibutter und 10 000 Heringe.

Die Einrichtung von Küchen war in einer Besprechung der Vertrauensleute und Helfer abgelehnt worden, weil Beobachtungen ergeben hatten, daß die Organisierung des Küchenwesens mit großen Schwierigkeiten verbunden und hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit in den Kreisen der streikenden Arbeiter stark umstritten sei.

Außer der Lebensmittelverteilung organisierte die Arbeiterwohlfahrt die Verschickung von Kindern aus Bergarbeiterfamilien. Aus dem Streikgebiet wurden 285 Kinder für mehrere Wochen in Familien von Mitgliedern und Freunden der Arbeiterwohlfahrt untergebracht. 30 Kinder fanden Aufnahme im neuen Ferien- und Jugendheim des Mansfelder Seekreises, Schloß Alsleben an der Saale.

In diesem Zusammenhang müssen die Bereitschaft und Mithilfe der Ortsgruppen der Arbeiterwohlfahrt von Greppin und Zschornowitz (Kreis Bitterfeld), Teuchern, Trebnitz, Theissen, Zangenberg und Luckenau (Kreis Zeitz), Braunsdorf und Mücheln (Kreis Querfurt), Schkeuditz (Kreis

Merseburg), Weißenfels-Stadt, Merseburg-Stadt, Zeitz-Stadt, Eilenburg und Halle a. d. S. lobend erwähnt werden. Die Mansfelder Kinder fanden herzliche Aufnahme und verließen nach Ablauf der Ferienwochen nur ungern ihre Gastgeber.

Die beiden Hilfsaktionen der Arbeiterwohlfahrt setzten in den letzten Wochen des großen Streikes ein und überdauerten den Streik um mehrere Wochen. Während die Rote Hilfe und die Stahlhelmselbsthilfe mit dem Tage der Wiederaufnahme der Arbeit ihre Hilfsmaßnahmen beendeten, half die Arbeiterwohlfahrt einen großen Teil der Streikenden über die beiden schweren Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit hinweg.

Die Zuständigkeit der Arbeiterwohlfahrt für derartige Hilfsaktionen mag umstritten sein. Die Notwendigkeit eines Eingreifens, die Wirksamkeit der Aktion und die Eroberung starker Sympathien für die Arbeiterwohlfahrt durch diese Aktionen stehen außer Frage. Die Unterstützungsmaßnahmen der Roten Hilfe haben der Kommunistischen Partei und diejenigen der Stahlhelmselbsthilfe dem Stahlhelm in den Mansfelder Landen neuen Aufschwung verliehen. Der theoretische Streit durfte die Arbeiterwohlfahrt nicht veranlassen, der Roten Hilfe und der Stahlhelmselbsthilfe das Feld allein zu überlassen.

Auch an dieser Stelle sei allen Helfern, die weder Mühe noch Zeit scheuten, um dem Hilfswerk zu einem guten Gelingen zu verhelfen, gedankt.

Robert Keller-Eisleben.

Mitteilungen.

Arbeiterwohlfahrt Nr. 14/30.

Das Heft 14, Jahrgang 1930, ist vergriffen. Da diese Nummer für Nachlieferungen wiederholt angefordert wurde, bitten wir, überzählige Exemplare umgehend an den Verlag zurückzugeben.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Deutsche Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit.

Die Deutsche Akademie legt jetzt ihren Semesterplan für das Wintersemester 1930/31 vor. Neben den üblichen Kursen wird in diesem Winter eine Vortragsreihe über Sowjetrußland gehalten werden, bei der als Referenten u. a. Prof. Hoetzsch, Dr. Feiler, Dr. Karsen mitwirken werden. Der Lehrplan ist durch die Akademie, Berlin W 30, Barbarossastr. 65 zu beziehen.

Tagung

„Stimme und Sprache“

Die Tagung „Stimme und Sprache“, die ursprünglich für die Zeit vom 20. bis 23. Oktober 1930 geplant war, findet vom 24. bis 27. November 1930 in Berlin statt. Der Arbeitsplan umfaßt die Gruppen Musikerziehung, Sprech-erziehung, Taubstummensbildung, Sprachheilkunde und Gesamtsitzungen. Teilnehmerkarten für die ganze Tagung kosten 5 Mk., für sämtliche öffentliche Gesamtsitzungen 3 Mk., für Einzelvorträge 1 Mk. Anfragen sind zu richten an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120.

Musiktagungen, Lehrgänge und Singwochen im Winterhalbjahr 1930/31

Die Musikabteilung des Zentralinstituts für Erziehung und Unter-

richt gibt für das kommende Winterhalbjahr wieder ein Verzeichnis aller musikpädagogischen Tagungen und Lehrgänge, Singwochen und Freizeiten heraus, die von den verschiedensten privaten und öffentlichen Stellen in ganz Deutschland veranstaltet werden. Es ist gegen Voreinsendung von 15 Pfennig durch das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, zu beziehen.

Eine neue Heilstätte für Lupusranke (Hauttuberkulose).

Die von der Lupuskommission des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose geschaffene Heilstätte in Müncheberg (Mark) wird Anfang Oktober eröffnet. Allseitig von märkischem Kiefernwald umgeben, bietet die nach den Plänen von Regierungsbaumeister Beschoren ausgeführte Anstalt, die sich in ihrer schlichten, aber außerordentlich anmutigen Bauweise der Landschaft gut anpaßt, Raum zur Behandlung von 90 Kranken, je 30 Männern, Frauen und Kindern. Ihre Leitung liegt in den Händen eines bewährten Facharztes, Dr. Funk. In enger Verbindung mit der Berliner Universitäts-Hautklinik arbeitend wird die Heilstätte bemüht sein, Kranke mit allen Formen der Hauttuberkulose unter Anwendung der erprobten Heilmethoden, insbesondere der Freiluft- und Sonnenbehandlung, der Bestrahlung mit künstlichen Lichtquellen und der Diätbehandlung, der Heilung zuzuführen. Der Pflegesatz beträgt für Erwachsene 6,50 Mk., für Kinder 4 Mk., bei Diätbehandlung 8 Mk. bzw. 5,50 Mk.

Anmeldungen von Kranken sind vorläufig an die Geschäftsstelle des Zentralkomitees, Berlin W 9, Königin-Augustastr. 7, zu richten.

3. Arbeitswoche für Kurzschriftlehrer (Einheitskurzschrift).

Vorbereitung auf die Kurzschriftlehrerprüfung. (Durch preussischen Ministerialerlaß vom 21. November 1929 staatlich anerkannt.) Veranstalter vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Gemeinschaft mit dem Bunde deutscher Kurzschriftlehrer. In der Zeit von Donnerstag, den 2. Oktober, bis Mittwoch, den 7. Oktober, wird für Lehrer und Lehrerinnen aller Schulgattungen in Berlin ein Lehrgang zur Vorbereitung auf die Kurzschriftlehrerprüfung (die durch Min.-Erl. vom 21. November 1929 staatlich anerkannte Lehrerprüfung des Deutschen Stenographenbundes) abgehalten. Leitung: Rektor Fritz Westermann und Lehrer Paul Fischer. Vorausgesetzt wird die Kenntnis der Verkehrsschrift und die Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Redeschrift. Die Teilnehmergebühr beträgt 15 Mk. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldungen sind sofort unter Ueberweisung der Teilnehmergebühr auf das Postscheckkonto des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin 68731, spätestens jedoch bis zum 25. September 1930 an die Geschäftsstelle des Zentralinstituts, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120 zu richten. Die Veranstaltung findet im Hörsaal III des Zentralinstituts statt. Beginn: Donnerstag, den 2. Oktober, vormittags 8 Uhr.

B Ü C H E R S C H A U

Das Recht der Jugend. Von Dr. Th. Tichauer und Walter Friedländer. J. H. W. Dietz Nachf., Berlin. 1930. 96 Seiten. Preis geb. 3 Mk.

Es entspricht dem Stande der sozialen und kulturellen Entwicklung, daß die Kenntnis von den Rechtsgrundlagen, die für Kinder und Jugendliche maßgebend sind, nicht beschränkt bleiben kann auf wenige „vom Fach“, sondern daß sie zum selbstverständlichen Wissensgut jedes Beteiligten gehören sollte. Beteiligt aber ist ein jeder, der Anteil an dem Schicksal und den Entwicklungsmöglichkeiten der Jugend nimmt.

Je mehr sich der einzelne der daraus für die Gestaltung des Einzelschicksals und des Schicksals der Klasse gegebenen Verantwortung bewußt ist, um so mehr wird er sich um die Erlangung der Kenntnisse bemühen.

Einstweilen sind nun aber die Quellen und Rechtsgrundlagen für Jugendliche noch verhältnismäßig schwer zugänglich. Einmal, weil sie in einer Vielzahl von Gesetzestexten verstreut sind, zum anderen, weil die Sprache, insbesondere der älteren Gesetze, es dem Leser nicht gerade leicht macht, sich in Sinn und Absicht hineinzufinden. Daher muß jeder Versuch begrüßt werden, der erstens eine Zusammenschau des an vielen Stellen verstreuten Materials bringt, und zweitens diese Zusammenstellung in einer Sprache und Uebersichtlichkeit der Anordnung, die den zur Mitarbeit bereiten Laien von vornherein ermutigt.

Beides gilt für die eben erschienene Arbeit der beiden in der

Jugendwohlfahrts- und Rechtsliteratur durch ähnliche Arbeiten den Lesern der „Arbeiterwohlfahrt“ bereits bekannten Genossen.

Die Teilung des umfangreichen Stoffes, den „Das Recht der Jugend“ umfaßt, ist in der Weise vorgenommen, daß der erste Teil: „Der Jugendliche als Gegenstand der Erziehung und Pflege“, von W. Friedländer, der zweite Teil: „Der Jugendliche als Träger von Rechten und Pflichten“, von Dr. Tichauer bearbeitet worden ist.

In Teil I wird in sechs Abschnitten zunächst die Rechtsstellung des Kindes in der Familie (1), dann die Stellung des Kindes in der Schule (2), Jugendwohlfahrtsrecht (3), gewerblicher Kinderschutz (4), Schutz der Jugend vor Schaden und Gefahren (5) und Jugendgerichtsbarkeit behandelt. Auch wer die vor einigen Jahren erschienene Schrift von Friedländer, „Jugendrecht“, die allerdings vergriffen ist, kennt, wird diese sehr erweiterte Darstellung, die den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung berücksichtigt, begrüßen, denn sie stellt eine auf dem knappsten Raum in bislang noch nicht vorhandener Vollständigkeit geschaffene Zusammenstellung aller die Jugendwohlfahrt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dar.

Besonders hingewiesen sei dabei auf den Abschnitt „Die Stellung des Kindes in der Schule“, der die Schulgesetzgebung, die preussischen Bestimmungen, die sich auf die Schulpflicht beziehen, darstellt und dabei auch auf die pädagogischen Absichten (Selbstverwaltung, wie sie in den Ministerialerlassen zum Ausdruck kommen, hinweist (s. S. 14). Zum ersten

Male wird auch im Abschnitt 5 eine kritische Uebersicht über die Rechtsbestimmungen gegeben, die in den letzten Jahren zum Schutz des in der gegenwärtigen Wirtschaftssituation besonders gefährdeten jugendlichen Konsumenten erlassen sind. Mit Recht wird auf die geringfügige Bedeutung der Bestimmungen zum Schutz gegen Schund und Schmutz angesichts der Masse der den jugendlichen Menschen gefährdenden Produktion hingewiesen (s. S. 41—44).

Daß die den Jugendlichen betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Schutze der Jugend gegen Schaden und Gefahren besonders dargestellt werden, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Außerordentlich klar ist schließlich der letzte Abschnitt des ersten Teils, der über gesetzliche Grundlagen und praktische Durchführung der Jugendgerichtsbarkeit handelt. Dabei werden die Mitteilungen über die Bestimmungen, die sich mit der Eintragung im Strafregister befassen, mit Rücksicht auf die Bedeutung für das Schicksal der Jugendlichen besonders erwähnt (s. S. 51).

Der zweite Teil des Buches befaßt sich mit dem Jugendlichen als Träger von Rechten und Pflichten. A. unter dem Gesichtspunkt der Abstammung, B. unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung des Alters in den Gesetzen. Die gleiche Wirklichkeitsnähe, durch die sich der erste Teil, der die pädagogischen und fürsorgerischen Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen herausarbeitete, auszeichnet, wird hier durch eine Zahl von Beispielen erreicht, die wichtig ist bei der Behandlung des an sich wesentlich spröderen, weil zum Teil mit formalen Rechtsfragen befaßten Stoffes (vgl. z. B. S. 57/58, Feststellung der Vater-

schaft, S. 61, Anfechtung der Ehelichkeit).

Die rechtlichen Folgen der Abstammung werden in zwei Abschnitten behandelt, die sich erstens mit den familienrechtlichen Beziehungen, zweitens mit den vermögensrechtlichen Wirkungen der Geburt befassen. Dabei wird nicht nur die gegenwärtige Rechtslage dargestellt, sondern es werden auch die wesentlichsten Änderungen des heutigen Rechts, wie sie der Entwurf zum Unehelichenrecht bringt, mit einbezogen (vgl. S. 54, 58).

Aus dem zweiten Unterteil, der ausgeht von den Rechtsfolgen innerhalb der verschiedenen Altersklassen, seien als besonders glücklich erwähnt einmal die Behandlung der Geschäftsfähigkeit und Verantwortlichkeit, die klar und allgemein verständlich die Verschiedenartigkeit der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Seite der Fragen behandelt, so daß die Uebersicht über die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, die die Einordnung des Menschen von Anbeginn seines Lebens an mit immer wachsendem Gestaltungsvermögen und sich immer mehr erweiternden Rechten und Pflichten zeigt.

Die sehr klare und übersichtliche Darstellung der Arbeiten wird glücklich ergänzt 1. durch ein umfassendes Literaturverzeichnis zur Vertiefung der einzelnen Fragen und 2. durch ein Sachregister zur leichteren Orientierung. Magnus.

Gesellschaft und Wirtschaft. Kalender 1931. Von Sommer und Bäuche. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin W 30. 54 Bildtafeln. Pr. 2,50 Mk.

Besser als im vorigen Jahr hat man es diesmal verstanden, die allgemein interessierenden großen wirtschaftlichen Gesichtspunkte

herauszuholen und sie geschickt mit allgemein wissenswerten Zeichnungen aus der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Bewegung vermischt. Weltverkehr, Weltproduktion von Getreide, Eisen und Stahl, Volkseinkommen, Handelsbeziehungen, Lebenshaltungsindex, Arbeitslosigkeit, Schlichtungswesen, Freidenkertum, Presse, Unternehmertum sind die großen Gesichtspunkte, die durch bildliche und graphische Darstellung sowie einem erläuternden Text klar und geschickt dargestellt werden. D. Be.

Der Kampf um die Jugend und der Sozialismus. Von Erich Ollenhauer. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin 1930. 40 Seiten, Preis 0,90 Mk.

Ollenhauer legt die Ursachen dar, die den Kampf um die Jungwählerschaft in allen Parteien verursachen. Er zeigt auf, wie die Jugend heute sowohl bevölkerungspolitisch als auch wirtschaftlich eine ganz andere Stellung einnimmt als früher, wird sie doch in einigen Jahren ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachen. Er zeigt weiter den Kampf der Parteien in Jugendverbänden, Jugendbewegungen, Sportorganisationen und auch Kinderorganisationen auf und geht dann auf die sozialistische Arbeit ein. Im Sozialismus werben die Kinderfreunde, die Arbeiterjugend, die Jugendverbände der freien Gewerkschaften und die roten Sportorganisationen um die Jugendlichen, alle vom gleichen Ziele ausgehend, aber alle andere Kreise der Jugend erfassend. Während die Sportorganisation die eigentliche Massenbewegung darstellt, kann die Arbeiterjugend nur die kulturell und politisch interessierten, die Gewerkschaftsjugend nur die beruflich interessierten Jugendlichen erfassen. Er

sieht die Chance für den Sozialismus in der Bereitschaft der Jugend zum Kampf und ihren Willen zur sozialen Tat. D. Be.

Wordels Dauernde Gesetzessammlung, Band „Arbeitsrecht“. Von Dr. Franz Goerrig: Ersatzblätter Folge 7. Preis mit dem vollständigen Werk 12,50 Mk. Verlag Friedrich A. Wordel, Leipzig C 1, Königstr. 26 B.

Die vorliegende 7. Serie Ersatzblätter zu dem bekannten Werke „Das Arbeitsrecht“ des Arbeitsrechtlers Dr. Franz Goerrig bringt u. a. folgende Gesetzesänderungen: Die Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Steinkohlenbergbau vom 26. März 1930 — Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken vom 26. März 1930 — Bekanntmachung über die Dienstanweisung für die ärztliche Untersuchung von Bleiarbeitern vom 31. Mai 1930 — Gaststättengesetz vom 28. April 1930 — Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Arbeiterinnen der Glasindustrie vom 26. März 1930 — Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in der Reichsfinanzverwaltung vom 7. Mai 1930 — Verordnung zum Schutz gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten vom 27. Mai 1930 usw. Die Ersatzblätter sind in der gewohnten Weise in dem praktischen Hauptwerke (Loses-Blatt-System) auszuwechseln.

„Handbuch der Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.“ Sozialpolitischer und rechtlicher Kommentar mit Textausgabe des AVAVG. in der Fassung vom 12. Februar 1929 von Oberregie-

rungsrat Hans Kühne und Regierungsrat Dr. rer. pol. Ewin Rawicz, Mitglieder der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Berlin 1930, Buchdruckerei und Verlag Gustav Schenck Nachflg., P. M. Weber, G. m. b. H., Berlin SW 68, Hollmannstr. 9/10, 508 Seiten. Preis Halbl. 12,50 RM., brosch. 11 RM.

In diesem Werk haben zwei leitende Beamte der Reichsanstalt sich der Mühe unterzogen, das Gesetz über Arbeitslosenversicherung so, wie es nach den langwierigen Aenderungsberatungen des Sommers 1929 geworden war, sowohl nach der sozialpolitischen wie der rechtlichen Seite zu kommentieren. Darüber hinaus enthält das Werk eine Reihe von ergänzenden Angaben, die zum Verständnis des Gesetzes und zur Arbeit mit dem Gesetze außerordentlich wertvoll sind.

Allerdings ist bedauerlich, daß inzwischen durch die Verordnung des Kabinetts Brüning schon wieder sehr einschneidende Aenderungen an dem Gesetz vorgenommen worden sind, die naturgemäß in das obige Werk Aufnahme noch nicht finden konnten, so daß die Verfasser wohl gezwungen sein werden, möglichst schnell eine Ergänzung zu ihrer Arbeit herauszubringen.

L. S.

Jahrbuch für Sozialpolitik 1930.

Herausgegeben vom Staatssekretär des Reichsarbeitsministeriums Dr. Geib. Hellingsche Verlagsanstalt, Leipzig. 251 Seiten. Preis 7 Mk.

Wie der Herausgeber im Vorwort des Buches sagt, soll es ein Nachschlagewerk sein, das in knapper Form einen Ueberblick über den jeweiligen Stand der wichtigsten sozialpolitischen Zeitfragen in jährlicher Wiederkehr

gewähren soll. Es ist in keiner Weise zu bestreiten, daß für alle beruflich oder nebenamtlich in den verschiedenen Fragen der Sozialpolitik tätigen Kreise ein solches Nachschlagewerk, richtig und objektiv zusammengestellt, ein Helfer sein kann, der ihm über Einzelfragen hinaus den Blick für die Zusammenhänge öffnet. Es darf gesagt werden, daß dieser Versuch in dem vorliegenden Bande erfolgreich gemacht worden ist. Das gilt sowohl von den verschiedenen zur Mitarbeit herangezogenen Persönlichkeiten, wie in der Zusammenstellung der Themen. So finden wir neben prinzipiellen Arbeiten der beiden Reichsarbeitsminister der Republik, Wissell und Brauns, eine Arbeit des Finanzministers Moldenhauer über Wirtschaft und Sozialpolitik, einen Aufsatz von Professor Heyde über die Reform des Reichswirtschaftsrats, einen Artikel von Graßmann über das Problem Arbeiterschaft und Reparationen und, um noch einiges zu nennen, Arbeiten von Sinzheimer, Potthoff, Frieda Wunderlich, Aufhäuser und vielen anderen über eine große Anzahl von mit der Sozialpolitik zusammenhängenden Einzelproblemen.

Es wäre interessant, würde aber zu weit führen, kritisch zu den einzelnen Arbeiten Stellung zu nehmen. Das muß dem Leser überlassen bleiben. Erfreulich ist aber sicher, daß im ersten Aufsatz über „Gegenwart und Zukunft der deutschen Sozialpolitik“ Rudolf Wissell gerade in der gegenwärtigen Zeit des Kampfes gegen die Sozialpolitik wichtige prinzipielle Ausführungen über die Bedeutung der Sozialpolitik, besonders der Sozialversicherung macht und ein offenes Bekenntnis zum weiteren Ausbau ablegt. Damit werden schon von vornherein skeptische Arbeiten, wie die von Moldenhauer, geschlagen.

L. S.